



Bank
für Sozialwirtschaft



Offenlegungsbericht 2021

Tradition gestaltet Zukunft

Die Bank für Wesentliches

Offenlegungsbericht

der Institutsgruppe

Bank für Sozialwirtschaft AG

gemäß Capital Requirements Regulation (CRR)

Stichtag: 31.12.2021

Inhalt

3	Allgemeines
5	Anwendungsbereich
6	Geschäftsmodell
9	Unternehmensführung und -kontrolle
14	Risikomanagement
32	Aufsichtsrechtliche Kapitaladäquanz
44	Aufsichtsrechtliche Schlüsselparameter
47	Vergütungspolitik
55	Tabellenverzeichnis
56	Abkürzungsverzeichnis
59	Fußnoten
61	Kontaktdaten
63	Impressum

Allgemeines

Mit dem vorliegenden Offenlegungsbericht erfüllt die Bank für Sozialwirtschaft (nachfolgend BFS) die Anforderungen der Kapitaladäquanzverordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation - CRR) sowie der nationalen Vorgaben gem. Kreditwesengesetz (KWG).

Die Vorgaben der CRR gelten unmittelbar für alle Institute im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR in allen EU-Mitgliedsstaaten, sodass eine Umsetzung in nationales Recht nicht notwendig ist. Als Überarbeitung der CRR ist seit dem 28.06.2021 erstmalig die Verordnung (EU) 2019/876 (CRR II) anzuwenden und wird im weiteren Verlauf für diesen Bericht berücksichtigt.

Ergänzt wird die CRR durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung. Die Durchführungsverordnung konkretisiert die CRR-Anforderungen durch spezifische qualitative und quantitative Vorgaben sowie Formatvorlagen für die Umsetzung der quantitativen Offenlegung.

Der Offenlegungsbericht der BFS beabsichtigt, den interessierten Lesern alle relevanten Daten und Fakten für einen umfassenden Eindruck über das aktuelle Risikoprofil und das Risikomanagement der BFS aus der aufsichtsrechtlichen Perspektive zu ermöglichen. Insbesondere berichtet dieser über

- die Ausgestaltung der Governance-Strukturen und des Risikomanagements,
- die Eigenmittelausstattung und Risikopositionen,
- die Angaben zur Vergütungspolitik sowie
- erstmalig über die wesentlichen aufsichtsrechtlichen Steuerungs- und Überwachungskennzahlen (sog. „Schlüsselparameter“).

Im Hinblick auf die Anforderungen des Art. 432 CRR entsprechen die offengelegten Informationen dem Grundsatz der Wesentlichkeit. Vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen sind nicht Gegenstand der Offenlegung.

Der Offenlegungsbericht kann als Ergänzung zum allgemeinen Risikobericht gesehen werden, der als Teil des Lageberichtes nach § 289 HGB im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichtes veröffentlicht wird. Der interessierte Leser findet im Geschäftsbericht auch weitergehende Informationen zur Geschäftspolitik und zur allgemeinen geschäftlichen Entwicklung der BFS. Sofern relevante Informationen bereits im Rahmen anderer Publizitätspflichten veröffentlicht werden, wird in diesem Offenlegungsbericht unter Angabe des Mediums an der entsprechenden Stelle darauf verwiesen.

Basis zur Erfüllung der Offenlegungspflichten bilden die im Rahmen der schriftlich fixierten Ordnung (SFO) implementierten Prozesse und fachlichen Grundsätze, die die Berichterstellung und Umsetzung der Offenlegungsanforderungen dokumentieren und Regelungen zu fachlichen Anforderungen und deren Umsetzung, Kontroll- wie Qualitätssicherungsverfahren sowie zur Freigabe und Veröffentlichung des Offenlegungsberichtes widerspiegeln. Ebenfalls sind dort alle Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten schriftlich fixiert. Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit dieser Offenlegungspraxis wird regelmäßig geprüft. Auf diese Weise wird den Anforderungen von Art. 431 Abs. 3 CRR entsprochen. Die Bescheinigung durch den Gesamtvorstand erfolgte im Rahmen der Freigabe des Offenlegungsberichtes.

Infolge der Klassifizierung gem. Teil 8 der CRR als sog. „Anderes Institut“ veröffentlicht die BFS den Offenlegungsbericht einmal im Jahr zum Stichtag des Jahresabschlusses und orientiert sich dazu am Umfang der Offenlegung gem. Art. 433c CRR.

Die Publikation des Offenlegungsberichtes erfolgt als eigenständiger Bericht in Einklang mit Art. 434 CRR auf der Internetseite der BFS unter <https://finanzberichte.sozialbank.de/>.

Aufgrund von kaufmännischen Rundungen können sich in diesem Offenlegungsbericht bei Summenbildungen sowie Prozentwertermittlungen geringfügige Abweichungen ergeben.

Anwendungsbereich

Die BFS AG bildet als übergeordnetes Institut mit ihren nachgeordneten Unternehmen, der BFS Service GmbH und der BFS Abrechnungs GmbH, eine Institutsgruppe gem. Art. 18 ff. CRR in Verbindung mit § 10a KWG. Entsprechend Art. 13 CRR erstellt sie einen Offenlegungsbericht in aggregierter Form auf Gruppenebene.

Die nachfolgende Tabelle stellt den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis in Abgrenzung zur handelsrechtlichen Gruppe dar und veranschaulicht die Unterschiede in den Methoden zwischen der handels- und der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung zum 31.12.2021.

NAME DES UNTERNEHMENS	KONSOLIDIERUNGSMETHODE GEM. HGB RECHNUNGS- LEGUNG	KONSOLIDIERUNGSMETHODE FÜR AUF SICHTSRECHTLICHE ZWECKE					BESCHREIBUNG
		VOLL	QUOTAL	EQUITY METHODE	WEDER KONSOLI- DIERUNG NOCH ABZUG	KEIN ABZUG	
Bank für Sozialwirtschaft AG	Vollkonsolidierung	x					Kreditinstitut
BFS Service GmbH	Vollkonsolidierung	x					Finanzinstitut
BFS Abrechnungs GmbH	Beteiligung		x				Finanzinstitut
HDS Verwaltung GmbH	Vollkonsolidierung			x			Immobilien- verwaltung
HDS Haus der Sozialwirtschaft GmbH & Co. KG	Vollkonsolidierung			x			Immobilien- verwaltung

Tabelle 1: EU LI3 - Übersicht zu den Unterschieden zwischen den Konsolidierungskreisen

Die BFS AG verfügt über weitere strategische Beteiligungen, die in Anzahl und Größenordnung von untergeordneter Bedeutung sind.

Die quantitativen und qualitativen Inhalte des Offenlegungsberichtes, welche in Teil 8 der CRR definiert sind, beziehen sich weitestgehend – soweit nichts anderes vermerkt – auf die Angaben zur aufsichtsrechtlichen Institutsgruppe der BFS.

Geschäftsmodell

Im Jahr 1923 von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege gegründet, konzentriert sich die BFS als Universalbank auf das Geschäft mit Unternehmen, Verbänden, Stiftungen und anderen Organisationen, die in den Bereichen Soziales (Senioren-, Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe), Gesundheit und Bildung tätig sind. Der Schwerpunkt liegt auf Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft.

Bis heute ist die Bank bundesweit das einzige Institut, das sich ausschließlich auf institutionelle Kunden aus der Sozial- und Gesundheitswirtschaft konzentriert. Deren Branchen gelten angesichts der Bedarfsentwicklung in der Bevölkerung als Wachstumsmärkte. Ihre Geschäftsperspektiven auf diesem Gebiet schätzt die Bank entsprechend positiv ein, mit Blick auf ihre Marktaussichten als Spezialkreditinstitut ebenso wie auf die Entwicklung der internen Voraussetzungen für weiteres Wachstum.

Kunden

Die Kunden der Bank sind in den folgenden Geschäftsfeldern

- Gesundheitswesen,
- Seniorenhilfe/-pflege,
- Erholungseinrichtungen,
- Behindertenhilfe,
- Sucht/psychisch Kranke,
- Kinder-/Jugend-/Familienhilfe,
- Bildung,
- Vereine/sonstige gemeinnützige Tätigkeit,
- Wohnungswirtschaft, insbesondere mit Bezug zum Kerngeschäftsfeld und
- Kreditinstitute (im Interbankengeschäft)

tätig.

Nicht zum strategischen Klientel der Bank gehören Privatkunden, Hersteller medizinischer Geräte, Apotheken und niedergelassene Ärzte/Arztpraxen.

Geschäftsgebiet

Die BFS fokussiert sich als Kreditinstitut im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR mit Sitz in Berlin/Köln mit ihrem Kerngeschäft auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Im Einzelfall sind auch Geschäfte mit internationalen Geschäftspartnern in Deutschland sowie Geschäfte in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweiz zulässig. Dies setzt voraus, dass sich das Projekt dem Kerngeschäft der Bank zuordnen lässt, eine sachgerechte und objektive Beurteilung des Geschäftspartners und der länderspezifischen Risiken möglich ist und das Land zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht auf der FATF-Länderliste aufgeführt wird.

Geschäfte

Die BFS versteht sich als Spezialkreditinstitut mit dem Kerngeschäftsfeld Sozial- und Gesundheitswirtschaft. Die BFS betreibt kein Massengeschäft, sondern bietet auf Basis der drei klassischen Bankleistungen Kreditgeschäft, Einlagen-/Wertpapiergeschäft und Zahlungsverkehr weitgehend individualisierte Finanzierungslösungen an, die nur bedingt standardisierbar oder auf andere übertragbar sind.

Vor dem Hintergrund ihrer Gründungshistorie und der Struktur der Anteilseigner fungiert die BFS zudem im Zahlungsverkehr als Plattform für deutschlandweite Spendenaktionen.

Zum Stichtag des Jahresabschlusses per 31.12.2021 liegt die Bilanzsumme der BFS AG bei 11,7 Mrd. EUR. Das bilanzielle Kreditvolumen beläuft sich auf 5,1 Mrd. EUR, die Kundeneinlagen haben eine Höhe von 8,0 Mrd. EUR. Im Eigenhandel (Depot A) beläuft sich das Volumen auf rund 2,5 Mrd. EUR. Das Kundenwertpapiergeschäft ist im Vergleich mit anderen Instituten nur von geringer Bedeutung. So werden Kundendepots in einer Gesamthöhe von rund 1,8 Mrd. EUR unterhalten.

Diese Größenordnungen spiegeln sich auch in den wesentlichen Ertragsquellen aus dem Kundenkredit- und Einlagengeschäft wider.

Im Kreditgeschäft nimmt die Bank im Interesse aller Beteiligten eine umfassende Risikobewertung vor, um damit die Ausfallwahrscheinlichkeit der Kredite zu minimieren. Durch eine umfassende Prüfung der wirtschaftlichen Zukunftsfähigkeit der Kunden und der Kreditrisiken der einzelnen Finanzierungsvorhaben soll eine adäquate Bepreisung der Kredite vorgenommen werden. Eine Bündelung und anschließender Verkauf von Kundenkrediten erfolgt nicht.

Die Handelsgeschäfte der Bank dienen der Anlage von Einlagen- und Liquiditätsüberschüssen. Die Eigenanlagen konzentrieren sich gem. den internen Vorgaben auf die Anlage im A-Segment gerateter Emittenten. Es wird eine risikoaverse Buy-and-Hold-Strategie verfolgt. Wertpapiergeschäfte werden daher in einem überschaubaren Umfang getätigt, und es handelt sich i. W. um Ersatzkäufe nach Fälligkeiten von Wertpapieren. Es werden nur in sehr geringem Maße ausländische Wertpapiere – auf EUR-Basis – gehalten. Eine Anlage in einen eigens aufgelegten Spezialfonds befindet sich in Planung und soll der verbesserten Anlage und Risikodiversifikation im Depot-A dienen.

Die Durchführung von Handelsgeschäften mit dem vorrangigen Ziel, einen Eigenhandelserfolg zu erzielen, gehört nicht zur Anlagestrategie der Bank. Dementsprechend wird auch kein Handelsbuch im Sinne von Art. 4 Abs. 86 CRR in Verbindung mit Art. 102 ff. CRR geführt. In Ausnahmefällen können Handelsbuchpositionen temporär eingegangen werden, die stets die Grenzen des Art. 94 CRR (Nicht-Handelsbuchinstitut) unterschreiten.

Derivate werden nur für eine Gesamtbank-Zinsrisikosteuerung abgeschlossen.

Im Beratungsgeschäft liegt der Schwerpunkt traditionell und nach den Vorgaben der Kunden auf risikoaversen Anlagen mit Sicht- und Termineinlagen.

Im Kundenwertpapiergeschäft bietet die BFS die Dienstleistungen Anlageberatung, beratungsfreies Geschäft, Vermittlungsleistungen für die eigenen Aktien der BFS Finanzportfolioverwaltung sowie die entsprechenden Nebendienstleistungen wie zum Beispiel Depotführung bzw. -verwaltung an. Nicht angeboten werden „Execution Only“ und die Honoraranlageberatung. Das Produktportfolio ist konservativ ausgerichtet. Das Beratungsuniversum besteht i. W. aus festverzinslichen Anleihen, wie beispielsweise Pfandbriefen, öffentlichen Anleihen, Unternehmensanleihen und strukturierten Anleihen sowie Zertifikaten und Investmentfonds.

Termin-, Options-, Optionsschein- und Tafelgeschäfte, Geschäfte über Computerhandel, Wertpapierleihgeschäfte, Devisentermin- und Währungsoptionsgeschäfte sind ausgeschlossen. Das Investmentbanking wird nicht betrieben.

Durch die Geschäftsstruktur und Überschaubarkeit der Verträge im Kundengeschäft sowie im Eigengeschäft ist eine Beschränkung auf bankübliche Risiken einer national agierenden mittelständischen Bank gewährleistet.

Unternehmensführung und -kontrolle

Nachfolgend werden die Anforderungen zur Veröffentlichung von Informationen zur Aufbauorganisation im Hinblick auf die Regelungen zur Unternehmensführung gem. Art. 435 Abs. 2 CRR aufgeführt. Dabei stehen der Vorstand und der Aufsichtsrat als Leitungsorgane einschließlich der Strategie zur Besetzung und Nachfolgeplanung sowie die vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse im Fokus.

Strategie zur Besetzung der Leitungsorgane

Die Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat erfolgt mit der Maßgabe, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Die Besetzung des Vorstandes stellt eine angemessene, strategische und operative Leitung der BFS als bundesweit tätiges Spezialinstitut der Sozial- und Gesundheitswirtschaft sicher. Eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat ist gewährleistet. Das Ansehen und die Reputation der BFS in der Öffentlichkeit werden durch die Mitglieder beider Organe gewahrt und gestärkt.

Dabei wird insbesondere auf die Integrität, Persönlichkeit, Leistungsbereitschaft, Professionalität und Unabhängigkeit der zur Wahl vorgeschlagenen Personen bzw. bestellten Personen geachtet. Insgesamt sind im Vorstand und Aufsichtsrat sämtliche Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden, die angesichts der Aktivitäten der BFS als wesentlich erachtet werden.

Für die Auswahl von Personen für den Vorstand und den Aufsichtsrat ist neben fachlicher Kompetenz auch die Erfüllung der erforderlichen persönlichen Qualifikationen maßgeblich. Zusätzlich wird bei der Auswahl von Personen für den Vorstand und Aufsichtsrat berücksichtigt, welchen Beitrag die einzelne Person zur Sicherstellung der kollektiven Eignung des Gremiums leistet.

Die Eignungsbeurteilung für Neubesetzungen von Vorständen und Aufsichtsräten erfolgt grundsätzlich vor ihrer Bestellung.

Der Vorstand wird vom gesamten Aufsichtsrat bestellt. Der Nominierungs- und Vergütungskontrollausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Vorauswahl potenzieller Kandidaten. Die Kriterien zur Auswahl der Mitglieder des Vorstandes orientieren sich unter anderem an dem Merkblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern.

Zur Gewährleistung der fachlichen Eignung wird sichergestellt, dass die Mitglieder des Vorstandes über umfassende theoretische und praktische Kenntnisse sowie nachweisbare Erfahrungen in bankwirtschaftlichen Geschäftsaktivitäten innerhalb der Gesundheits- und Sozialwirtschaft verfügen. Darüber hinaus liegt besonderes Augenmerk auf der fachlichen Eignung der einzelnen Mitglieder für die Führung der von ihnen zu verantwortenden Vorstandsbereiche sowie einer nachweisbaren Führungserfahrung.

Die Besetzung des Aufsichtsrates erfolgt unter der Beachtung der gesetzlichen Kriterien der Zuverlässigkeit und Sachkunde der einzelnen Mitglieder sowie der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen des Gesamtgremiums zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgaben. Insbesondere wird

vorausgesetzt, dass die Aufsichtsratsmitglieder über ausreichend Zeit für die Wahrnehmung des Mandates verfügen. Die Besetzung des Aufsichtsrates stellt eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstandes in einer national tätigen und auf die Sozial- und Gesundheitswirtschaft ausgerichteten Bank durch den Aufsichtsrat sicher.

Diversität

Alter, Geschlecht, Bildungs- sowie Berufshintergrund und regionale Herkunft (Diversitätsaspekte) sind selbstverständliche Bestandteile des weiten Verständnisses von Vielfalt in der BFS, welches u. a. in dem „Bekenntnis zur Vielfalt“ sowie der „Betriebsvereinbarung Vielfalt“ geregelt ist.

Aufsichtsrat und Vorstand nehmen auch bezüglich Vielfalt und Teilhabe eine Vorbildfunktion für die BFS ein. Eine vielfältige Zusammensetzung der Gremien hilft dem Aufsichtsrat und dem Vorstand dabei, die ihnen nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnungen zukommenden Aufgaben und Pflichten ordnungsgemäß erfüllen zu können.

Der Aufsichtsrat achtet daher auf Vielfalt bei der Besetzung von Vorstands- und Aufsichtsratspositionen. Neben der Beachtung des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes wird bei der Zusammensetzung des Gesamtvorstandes auf die Ausgewogenheit und Diversität unterschiedlicher Fähigkeiten, Fachkenntnisse und beruflicher Erfahrungen geachtet.

Im Jahr 2021 waren 24 % der Führungspositionen in der BFS mit Frauen besetzt. Die BFS hat sich das Ziel gesetzt, mehr Frauen in Führungspositionen zu bringen. Neben einer gleichwertigen Förderung von Frauen und Männern und einem ausgewogenen Recruiting verpflichtet sich die BFS im Rahmen der Strategie für Geschlechterdiversität zu entsprechenden zielführenden Maßnahmen in den Bereichen Unternehmens- und Führungskultur, Karrierechancen, Arbeitsklima und Flexibilisierung der Arbeitszeit.

Nachfolgeplanung

Die Nachfolgeplanung der BFS gewährleistet, dass bei plötzlicher oder unerwarteter Abwesenheit oder Weggang von Mitgliedern des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates die ordnungsgemäße Tätigkeit der Organe fortgeführt werden kann.

Der Vorstand der BFS ist seit dem Jahr 2014 dauerhaft mit drei Personen besetzt. Auch bei einem unerwarteten Ausscheiden eines Mitglieds ist daher das in der Satzung verankerte Vieraugenprinzip weiterhin gewährleistet. Bei Kenntnis des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes wird der Aufsichtsrat sich rechtzeitig mit der Nachbesetzung auseinandersetzen und über eine Nachbesetzung entscheiden.

Der Aufsichtsrat der BFS ist satzungsgemäß mit 12 Personen besetzt. Da die Beschlussfähigkeit durch eine darunterliegende Besetzung nicht beeinträchtigt wird, kann die Nachwahl einzelner unerwartet ausgeschiedener Aufsichtsräte in der nachfolgenden ordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

Durch die rechtzeitige Klärung der Bereitschaft der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zur Wiederbestellung wird die Kontinuität und ausreichende Besetzung der Gremien sichergestellt.

Vorstand

Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsleitung. Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Verfahrensregelungen des Vorstandes sind in seiner Geschäftsordnung niedergelegt.

Die nachstehenden Informationen zu den Mitgliedern des Vorstandes ergeben einen Überblick über die fachliche und berufliche Erfahrung, die den Vorstand in seiner Gesamtheit und bezogen auf die einzelnen Mitglieder zur Leitung befähigt.

Als Vorsitzender des Vorstandes ist Prof. Dr. Harald Schmitz für den Vorstandsbereich I: Vertrieb, verantwortlich. Sein Zuständigkeitsbereich umfasst den Bereich Markt mit dem Kundengeschäft und den Handelsgeschäften, den Bereich Vertriebsmanagement sowie die Stabsstellen Vorstandsstab, Transformationsbüro, Treasury und Investor Relations.

Prof. Dr. Harald Schmitz hat seine berufliche Laufbahn nach einem betriebswirtschaftlichen Studium in der Wirtschaftsprüfung begonnen. Rund 15 Jahre war er anschließend beratend in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft tätig: zunächst als Vorsitzender der Geschäftsführung der GEBERA GmbH, Köln/Düsseldorf, anschließend als Partner der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche, Düsseldorf. Die letzten Jahre vor seinem Wechsel zur BFS am 1. Juni 2012 war er in der Holding-Geschäftsführung des Marienhaus-Konzerns in Waldbreitbach, eines der größten katholischen Einrichtungsträger Deutschlands, tätig.

Oliver Luckner hat als Mitglied des Vorstandes die Verantwortung für den Vorstandsbereich II: Produktion. Dies umfasst den Bereich Marktfolge im Aktiv- und Passivgeschäft, den Bereich Organisationsentwicklung und IT sowie die Stabsstelle Migrationsprogramm. Organisationsentwicklung und IT beinhaltet die gesamte IT, sowohl bezogen auf die internen Prozesse als auch auf das Electronic Banking und den Zahlungsverkehr sowie das Projektmanagement.

Oliver Luckner hat sein gesamtes Berufsleben in der BFS verbracht. Sein Studium zum diplomierten Bankbetriebswirt absolvierte er berufsbegleitend. Nach Stationen als Firmenkundenberater mit dem Schwerpunkt Kreditgeschäft bereitete er als Projektverantwortlicher die Eröffnung der Geschäftsstelle Hamburg der BFS vor. Zehn Jahre lang verantwortete er als Direktor Norddeutschland die Geschäftsentwicklung der BFS in Bremen, Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein, ehe er im Herbst 2010 als Generalbevollmächtigter in die Zentrale der BFS nach Köln wechselte.

Der Verantwortungsbereich von Thomas Kahleis umfasst im Vorstandsbereich III: Steuerung und Service, den Bereich Finanzen & Controlling, den Bereich Personal, Recht und Verwaltung sowie die Stabsstellen Revision und Compliance & Fraud. Er übernimmt seit Dezember 2017 außerdem die Verantwortung der Risikocontrolling-Funktion der Bank. Zudem liegt der IPS-Sanierungsplan in seiner Verantwortung.

Thomas Kahleis begann seinen Berufsweg nach einem Studium der Wirtschaftswissenschaften im Firmenkundengeschäft der Dresdner Bank AG. In die BFS wechselte er am 1. April 1996 als Assistent des Vorstandes. Es folgte die Verantwortung für den Vorstandsstab, anschließend für den Geschäftsbereich Unternehmenskommunikation und Organisation, der 2004 um den Personalbereich erweitert wurde. Seit Oktober 2007 ist Thomas Kahleis Generalbevollmächtigter der BFS.

NAME	ANZAHL DER MANDATE IN LEITUNGS- UND AUFSICHTSFUNKTIONEN
Prof. Dr. Harald Schmitz	8
Oliver Luckner	2
Thomas Kahleis	1

Tabelle 2: Übersicht der von Mitgliedern des Vorstandes bekleideten Mandate

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für die Bank sind, eingebunden. Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Verfahrensregelungen sind in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse niedergelegt.

Der zwölfköpfige Aufsichtsrat verfügt über die zur Wahrnehmung seiner Kontroll- und Beratungsfunktion erforderliche Sachkunde und Erfahrungen. Die heterogene Besetzung mit Vertretern von Verbänden, Wirtschaftsprüfern und Bankexperten stellt unterschiedliche Sichtweisen innerhalb des Gremiums sicher. Dies gewährleistet die Kenntnis der für die BFS einschlägigen wesentlichen gesetzlichen Regelungen und relevanten Entwicklungen und damit eine umfassende Expertise des Gesamtgremiums.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über die Vermögens-, Ertrags-, Liquiditäts- und Risikolage sowie das Risikomanagement und das Risikocontrolling. Mindestens einmal jährlich erfolgt eine ausführliche Diskussion über die Unternehmensplanung und die Geschäfts- und Risikostrategie.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates und der Ausschüsse und hält mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt.

Der Aufsichtsrat kann nach seinem Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige interne und externe Berater hinzuziehen.

Der Aufsichtsrat prüft turnusmäßig sowie anlassbezogen im Rahmen einer Evaluation des Vorstandes sowie einer Selbstevaluation des Aufsichtsrates die Erfüllung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Eignungsanforderungen an die Gremienmitglieder individuell sowie an die Gremien in der Gesamtheit.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Aufgaben und Verantwortlichkeiten die nachfolgenden Ausschüsse gebildet, die eine intensivere Beschäftigung mit den bankspezifischen Themenkomplexen ermöglichen. Die Ausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion.

Für alle Ausschüsse gilt, dass als Ergebnis sämtlicher Sitzungen Protokolle angefertigt werden, in denen die behandelten Sachverhalte dargestellt, erläutert und Empfehlungen an den Aufsichtsrat und die anderen Ausschüsse dokumentiert werden. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses informiert in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates über die Ergebnisse.

Prüfungsausschuss

Dem Ausschuss, der in 2021 insgesamt zwei Sitzungen abgehalten hat, obliegt gegenüber dem Aufsichtsrat wesentlich die Unterstützung bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Durchführung der Abschlussprüfung und der Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagement- und des internen Kontrollsystems.

Risikoausschuss

Dem Ausschuss obliegt gegenüber dem Aufsichtsrat wesentlich die Beratung zur aktuellen und zur künftigen Gesamtrisikobereitschaft und Risikostrategie. Der Risikoausschuss hat im Geschäftsjahr 2021 insgesamt vier Sitzungen abgehalten.

Nominierungs- und Vergütungskontrollausschuss

Dem Ausschuss obliegt gegenüber dem Aufsichtsrat wesentlich die Unterstützung bei der Überprüfung der Vergütungssysteme und der Umsetzung der im Rahmen der Corporate Governance verfolgten Ziele einschließlich der Prüfung der Kriterien der persönlichen und fachlichen Eignung für Vorstand und Aufsichtsrat. Der Ausschuss tagte im Geschäftsjahr 2021 dreimal.

Die nachstehenden Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates geben einen Überblick über deren Leitungs- und Aufsichtsfunktionen:

NAME	ANZAHL DER MANDATE IN LEITUNGS- UND AUFSICHTSFUNKTIONEN
Dr. Matthias Berger	8
Dietmar Paul Bühler	10
Dr. Norbert Emmerich	5
Uwe Hildebrandt	7
Dr. Jörg Kruttschnitt	7
Ulrich Lilie	3
Hans Jörg Millies	11
Selvi Naidu	5
Christian Reuter	6
Dr. Ulrich Schneider	2
Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch	4
Michael Warman	1

Tabelle 3: Übersicht der von Mitgliedern des Aufsichtsrates bekleideten Mandate

Die Mitglieder des Aufsichtsrates bekleiden insgesamt 69 Leitungs- und Aufsichtsfunktionen.

Für weitere Informationen zu den Aufgaben und Tätigkeiten des Aufsichtsrates wird auf den Bericht des Aufsichtsrates im Rahmen des Geschäftsberichtes per 31.12.2021 der BFS verwiesen.

Risikomanagement

Im Folgenden werden gem. Art. 435 Abs. 1 CRR Angaben zu Risikomanagementzielen und -politik der BFS offengelegt.

Grundlagen und Ziele des Risikomanagements

Das Risikomanagement beinhaltet den generellen institutsweiten Umgang mit allen Risiken, die aus der Geschäftstätigkeit und den Prozessen der BFS entstehen. Risiken sind in diesem Zusammenhang definiert als künftige Entwicklungen, die sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- oder Liquiditätslage der Bank auswirken können. Dabei ist das Risikomanagement als kontinuierlicher Prozess zu verstehen, welcher laufend im Rahmen eines festgelegten Jahreszeitplans zur Anwendung kommt.

Es beschreibt ein unter Verantwortung des Vorstandes entwickeltes, nachvollziehbares, alle Institutsaktivitäten und -prozesse umfassendes System, welches die Einhaltung der festgelegten risikostrategischen Ziele und Leitlinien unter Berücksichtigung der angestrebten Risikokultur, des Risikoappetits und der Risikotragfähigkeit sicherstellt. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen stellen hierzu den Mindestrahmen dar.

Das Risikomanagement umfasst die risikorelevanten Prozesse in allen Bereichen der BFS. Demzufolge sind neben dem Bereich Finanzen & Controlling in besonderem Maße die Bereiche Markt, Marktfolge und Organisationsentwicklung & IT, die Abteilung Treasury sowie die Stabsstelle Compliance & Fraud integriert. Die dort eingesetzten operativen Prozesse werden aus der Risikostrategie abgeleitet und in betreffenden Prozessbeschreibungen, fachlichen Grundsätzen und Handbüchern dokumentiert.

Der Kern des Risikomanagements ist sowohl die Risikoidentifikation, Risikomessung und Überwachung der Einhaltung von Risikoappetit und Limiten aller Risiken. Hierfür sind insbesondere die Mitarbeitenden der Risikocontrolling-Funktion aus den Abteilungen Risikocontrolling und Kreditüberwachung verantwortlich.

Darüber hinaus erfolgt die Unterstützung des Vorstandes in allen risikopolitischen Fragen, insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung der Risikostrategie sowie bei der Ausgestaltung eines Systems zur Begrenzung der Risiken.

Den kontinuierlich steigenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen begegnet die BFS auch durch die Einrichtung einer bedarfsgerechten, risikoorientierten und MaRisk-konformen Compliance-Organisation, mit der die Stabsstelle Compliance & Fraud beauftragt ist. Diese initiiert bzw. koordiniert alle in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen, um einen dem Aufsichtsrecht und den Gesetzen konformen und sicheren Geschäftsablauf für die Kunden und Mitarbeitenden der BFS zu gewährleisten. Neben der Einrichtung und Weiterentwicklung der Compliance-Organisation sowie der Durchführung der laufenden Überwachungsmaßnahmen, wie beispielsweise im Rahmen der Geldwäsche- und Betrugsprävention und der Wertpapier-Compliance, erfüllt die Stabsstelle Compliance & Fraud eine Beratungsfunktion.

Die Interne Revision erbringt als Teil der Überwachungsaufgabe des Vorstandes unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, die darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie bewertet mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse.

Mit den in diesem Offenlegungsbericht vorgestellten Verfahren und Prozessen verfügt die BFS über ein Instrumentarium, das ihr erlaubt, Risiken bewusst und kontrolliert einzugehen. Die konsequente und fortwährende Weiterentwicklung im Bereich der Risikomanagementprozesse, der -methodik und der zugehörigen -instrumente soll auch für die Zukunft gewährleisten, dass negative Entwicklungen in der Risikostruktur erkannt werden und im Risikomanagement entsprechende Maßnahmen und Steuerungsimpulse eingeleitet werden können.

Risikoprofil und Risikoappetit

Die risikopolitische Grundhaltung der BFS wird dokumentiert in der mindestens jährlich zu aktualisierenden und vom Vorstand genehmigten Risikostrategie, welche sich aus den geschäftsstrategischen Zielen der Bank ableitet. Diese Risikostrategie beinhaltet die risikostrategischen Leitlinien und die dazugehörigen Maßnahmen der Risikosteuerung für die wesentlichen Geschäftsaktivitäten der Bank. Ausgehend von den strategischen Grundaussagen beinhaltet die Risikostrategie die Definition der wesentlichen Risiken (Gesamtrisikoprofil), welche im Rahmen der mindestens jährlich oder anlassbezogen durchzuführenden Risikoinventur in der Bank erhoben werden.

Das Ziel der Risikopolitik und des Risikomanagements der Bank ist die nachhaltige Sicherung der Risikotragfähigkeit und der Solvabilität. Neben der Risikotragfähigkeit ist die Generierung von stabilen Erträgen der wesentliche Faktor, um die Leistungsfähigkeit der Bank zu gewährleisten und die Grundvoraussetzungen für eine ausreichende Eigenmittelbasis zu schaffen. Aus der Kombination von Erträgen und begrenzter Risikoposition wird somit ein möglichst optimales Risiko-Rendite-Profil angestrebt. Die Limitierung der Risiken erfolgt auf Gesamtbankebene in Relation zum Risikodeckungspotenzial und drückt den Risikoappetit des Vorstandes aus. Im Rahmen des insgesamt verfügbaren Risikodeckungspotenzials wird maximal nur der Anteil zur Abdeckung von Risiken freigegeben, der die Mindestanforderungen an die Eigenmittelunterlegung übersteigt, um die Solvabilität der Bank zu gewährleisten. Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung wird sichergestellt, dass die wesentlichen Risiken adäquat gemessen werden, dass die Verfügbarkeit des Risikodeckungspotenzials in angemessenen Abständen überprüft wird und dass die Ermittlung der Risikotragfähigkeit alle erforderlichen Komponenten enthält. Die Einhaltung wird über eine Limitierung der Risiken gesteuert. Innerhalb dieser Limite sorgt eine Ampelsystematik für das frühzeitige Erkennen von ansteigenden Risikowerten. Des Weiteren existieren für die einzelnen wesentlichen Risikoarten risikostrategische Ziele, und darüber hinaus wird die Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Anforderungen im operativen Geschäft der BFS als strenge Nebenbedingung laufend sichergestellt.

Als Spezialkreditinstitut mit dem Kerngeschäftsfeld in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft bietet die BFS auf Basis der drei klassischen Bankleistungen Kreditgeschäft, Einlagen-/Wertpapiergeschäft und Zahlungsverkehr individualisierte Finanzierungslösungen für ihre Kunden an. Durch diese geschäftsstrategische Grundausrichtung ist das Gesamtrisikoprofil der BFS durch die klassischen bankwirtschaftlichen Risiken geprägt. Diese umfassen Adressrisiken (inkl. Migrations- und Credit-Spread-Risiken), Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, operationelle Risiken und Erlös- und Absatzrisiken. Zur genauen Abgrenzung und Definition der Bestandteile der einzelnen Risiken sowie zu Aussagen bezüglich der Verfahren und Strategien zur Steuerung, zum Umfang und der Art der Berichts- und Messsysteme sowie zu den Leitlinien der Risikoabsicherung und zur Überprüfung der Wirksamkeit wird im weiteren Verlauf Auskunft gegeben.

Nähere Informationen zu der Entwicklung der einzelnen Risikoarten und -werte sind dem Lagebericht des Geschäftsberichtes zu entnehmen.

Risikokultur

Die Risikokultur der BFS konkretisiert sich ausgehend von einem klaren Bekenntnis zur ausschließlichen Geschäftstätigkeit im Rahmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft in der damit verbundenen geschäftsspezifischen Fachlichkeit. Diese ist eng mit den allgemeinen Verhaltensleitlinien des Code of Conduct verzahnt und manifestiert sich in einem ausgeprägten Risikomanagement mit prozessualen Vorgaben, bankweitem Risikocontrolling, gremienbezogener Information und Kommunikation sowie dem institutionalisierten Dialog zwischen Vorstand und Aufsichtsrat. Ein einheitliches Verständnis der Risikokultur über alle Unternehmensbereiche hinweg ist hierbei unerlässlich.

Die BFS engagiert sich nur in Geschäftsfeldern, in denen sie über eine entsprechende Expertise zur Beurteilung der spezifischen Risiken verfügt. Dabei erfolgt eine systematische und regelmäßige Beobachtung und Analyse (Monitoring) aller Faktoren, die in den relevanten Kundenmärkten gegenwärtig von Bedeutung sind oder zukünftig werden könnten. Dies gilt auch für die Einführung neuer Produkte.

Grundsätzlich werden Risiken nur im begrenzten Umfang und unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit eingegangen.

Das Risikomanagement hat innerhalb der Gesamtbanksteuerung einen hohen Stellenwert. Der Vorstand ist im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für ein funktionierendes Risikomanagement, das dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der betriebenen oder beabsichtigten Geschäfte der BFS entspricht, verantwortlich. Ebenso stellt der Vorstand im Rahmen seiner Verantwortlichkeit ein angemessenes Risikobewusstsein der Mitarbeitenden im jeweiligen Aufgabenbereich durch regelmäßige Kommunikation sicher und sorgt in seiner Vorbildfunktion durch konkludentes risikobewusstes Handeln für eine unternehmensweite Akzeptanz der Geschäfts- und Risikostrategie.

Um ein umfassendes unternehmensweites Risikoverständnis zu fördern, sind Gremien und Ausschüsse, wie insbesondere der Ausschuss Gesamtbanksteuerung und der Ausschuss Kreditrisikosteuerung, in der Organisation der BFS derart verankert, dass eine angemessene regelmäßige Kommunikation und Berücksichtigung von risikorelevanten Aspekten in der Geschäftstätigkeit der BFS sichergestellt werden.

Neben dem Bereich Finanzen & Controlling, in dem der Risikomanagement-Prozess angesiedelt ist, sind auch die übrigen Bereiche, insbesondere Markt, Marktfolge, Organisationsentwicklung & IT sowie die Abteilung Treasury, zu nennen, deren Mitarbeitende sich zu einer risikobewussten Ausführung ihrer operativen Tätigkeiten verpflichten. Des Weiteren sind alle Mitarbeitenden der BFS aufgefordert, risikorelevante Sachverhalte aufzugreifen und ihre direkten Vorgesetzten unverzüglich darüber zu informieren.

Risikomanagement-Prozess

Der eingerichtete Risikomanagement-Prozess stellt die Einhaltung der risikostrategischen Ziele und Leitlinien sicher. Dies wird zum einen durch die Beobachtung und Berichterstattung quantitativer Ziele erreicht. Zum anderen werden auch qualitative Aspekte, wie das Pflegen der angestrebten Risikokultur, kritisch betrachtet und – wenn nötig – an einzelne Mitarbeitende bei Verstößen appelliert. Darüber hinaus werden Vorstand und Aufsichtsgremium regelmäßig über wesentliche Abweichungen von der Risikostrategie informiert.

Für das Gesamtrisikoprofil stellt die BFS jederzeit sicher, dass die als wesentlich klassifizierten Risiken durch das verfügbare Risikodeckungspotenzial gedeckt sind und dadurch die Risikotragfähigkeit gegeben ist.

Hierbei werden sich zwei ergänzende Perspektiven zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit zu Grunde gelegt: Die normative Perspektive zielt auf die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf Basis der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) innerhalb eines Zeithorizonts von mindestens drei Jahren ab, während im Rahmen der ökonomischen Perspektive eine Stichtagsbetrachtung aufgrund von wertorientierten (barwertigen) Verfahren stattfindet.

Die grundsätzlichen Steuerungselemente für die beiden Steuerungskreise sind hierbei:

- Risikoerkennung durch Risikoinventur,
- Validierung,
- Festlegung der verfügbaren Risikodeckungspotenziale,
- Messung und Aggregation der Risiken,
- Festlegung der Limite und deren Überwachung,
- Durchführung von Stresstests und
- internes Berichtswesen.

Für die Konzeption beider Perspektiven gilt im Einklang mit der Geschäftsstrategie der Grundsatz einer konservativen Herangehensweise.

Risikoinventur

Zu Beginn des Risikomanagement-Prozesses gilt es, alle wesentlichen Risikoarten zu identifizieren. Die Wesentlichkeit ergibt sich aus einer wesentlichen Beeinträchtigung der Vermögens-, Ertrags- oder Liquiditätslage. Die Beurteilung der Risiken orientiert sich dabei nicht ausschließlich an den Auswirkungen in der Rechnungslegung sowie an formalrechtlichen Ausgestaltungen, sondern hat ebenfalls einen zukunftsorientierten Charakter.

Die Risikoidentifikation erfolgt in der BFS im Rahmen der mindestens jährlich bzw. anlassbezogen durchgeführten Risikoinventur. Ziel der Risikoinventur ist es, gemeinsam mit der Geschäfts- und Risikostrategie ein einheitliches und umfassendes Bild über das Gesamtrisikoprofil, d. h. über die relevanten Risiken des Instituts, zu schaffen. Aufgrund dieser Anforderung wird stets sichergestellt, dass sich die Ergebnisse des Risikoinventurprozesses mit der risikostrategischen Ausrichtung des Instituts decken. So werden die vom Vorstand vorgegebene Ausrichtung im Rahmen der Inventur selbst und die Ergebnisse der durchgeführten Risikoinventur wiederum im Rahmen der Detailbetrachtung der Einzelrisiken innerhalb der Risikostrategie berücksichtigt.

Darüber hinaus sind in der BFS unterschiedliche Verfahren eingerichtet, welche zum einen die Früherkennung von Einzelrisiken aus veränderten Rahmenbedingungen und neu eingegangenen Geschäftsaktivitäten sicherstellen. Zum anderen wurde ein eigenes Verfahren aufgebaut, welches die Ausfallrisiken aus dem Kreditgeschäft im Rahmen eines Frühindikatorsystems untersucht, mögliche Risiken meldet und bewertet und somit die rechtzeitige Einleitung von Gegenmaßnahmen ermöglicht.

Die Risikoinventur erfolgt nach MaRisk AT 4.5 auf Einzelinstituts- und auf Gruppenebene.

Wesentliche Risiken

In Bezug auf das Gesamtrisikoprofil der BFS werden Risikoarten und -treiber aus den folgenden Risikoarten im Rahmen der Risikoinventur betrachtet:

- Adressrisiken,
- Marktpreisrisiken,
- Liquiditätsrisiken,
- Operationelle Risiken und
- Sonstige Risiken.

Im Bereich Adressrisiken ist neben den klassischen Adressrisiken Kunden-/Eigengeschäft ebenfalls das Beteiligungsrisiko und das Credit-Spread-Risiko in den weiteren Risikomanagement-Prozess einzubeziehen.

Im Bereich Marktpreisrisiken sind Zinsänderungsrisiken zu betrachten.

Wesentliche Liquiditätsrisiken sind das dispositive und das strukturelle Liquiditätsrisiko.

Die operationellen Risiken stellen in der Risikolandkarte eine große Risikokategorie dar, in welcher die einzelnen Unterkategorien, wie z. B. Risiken aus internen betrügerischen Handlungen, konsolidiert wurden. Dies ist der grundsätzlichen Wesentlichkeit aller operationellen Risiken nach MaRisk und der damit möglichen vereinfachten Abbildung aller operationellen Risiken in einem übergreifenden Risikomodell geschuldet.

Innerhalb der sonstigen Risiken wurde das Erlös- und Absatzrisiko als wesentlich festgestellt.

Risikokonzentration

Neben der Analyse der wesentlichen Risikoarten ist auch die Analyse der Risikostruktur von wesentlicher Bedeutung für die Einschätzung der Risikoposition der BFS. In diesem Zusammenhang übernehmen Konzentrationen eine entscheidende Rolle.

Risikokonzentrationen können gegenüber Einzeladressen, die allein aufgrund ihrer Größe ein Risiko darstellen, bestehen. Dies umfasst zum einen Intra-Risikokonzentrationen, welche sowohl aufgrund der reinen Größe einzelner Risikopositionen im Verhältnis zum Gesamtportfolio innerhalb einer Risikoart als auch durch den Gleichlauf einzelner Risikopositionen innerhalb einer Risikoart auftreten können. Zum anderen beinhaltet dies Inter-Risikokonzentrationen, welche durch den Gleichlauf verschiedener Risikopositionen über mehrere Risikoarten hinweg auftreten können.

Risikofrüherkennung

Neben der laufenden Überwachung der quantitativen Limite der Risikotragfähigkeit ist ein Prozess eingerichtet, der eine mögliche Früherkennung von aufkommenden Risiken sicherstellt. Entsprechend wurden Maßnahmen festgelegt, anhand derer alle relevanten Einzelrisiken frühzeitig erkannt werden können.

Darüber hinaus existieren Frühwarnsysteme auf Basis von Ampelsystematiken, welche unter anderem die drohende Nicht-Einhaltung der gesetzten strategischen Ziele oder drohende Limitüberschreitungen betrachten.

Neben der allgemeinen Früherkennung von Risiken und Risikotreibern hat die Früherkennung von Risiken im Kreditgeschäft einen besonderen Stellenwert. Hier sind Kreditnehmer, bei deren Engagements sich erhöhte Risiken abzuzeichnen beginnen, anhand quantitativer und qualitativer Indikatoren zu identifizieren, um frühzeitig entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Zum Erkennen von Risiken im Kreditgeschäft wurde ein Risikofrüherkennungsverfahren eingerichtet. Ziel des Frühwarnsystems ist die rechtzeitige und transparente Identifizierung von latenten Risiken. Das System dient dem Zweck, rechtzeitig und mit entsprechenden Maßnahmen einem drohenden Kreditausfall gegenzusteuern bzw. Schaden von der Bank abzuwenden.

Zusammenfassend sind unterschiedliche Verfahren eingerichtet, welche zum einen die Früherkennung von Einzelrisiken aus veränderten Rahmenbedingungen und neu eingegangenen Geschäftsaktivitäten sicherstellen. Zum anderen wurde im Kreditbereich ein eigenes Verfahren aufgebaut, welches die Ausfallrisiken aus dem Kreditgeschäft im Rahmen eines Risikofrüherkennungsverfahrens untersucht, mögliche Risiken meldet und bewertet und somit die rechtzeitige Einleitung von Gegenmaßnahmen ermöglicht.

Darüber hinaus sind Maßnahmen und Notfallpläne definiert, die in vordefinierten Notfallsituationen greifen, um das Risiko in einem notwendigen Maße zu reduzieren.

Backtesting und Validierung

Eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit der in der Risikotragfähigkeitsrechnung eingesetzten Methoden und Verfahren zur Messung und Beurteilung der Risiken ist ein notwendiger Bestandteil des Risikomanagements.

Dementsprechend wird auf Basis eines definierten Vorgehensmodells die Güte der in der normativen sowie ökonomischen Risikotragfähigkeitsrechnung eingesetzten Risikomessverfahren bzw. der Verfahren zur Ableitung der jeweiligen Bestandteile der Risikodeckungspotenziale analysiert. Diese Angemessenheitsüberprüfung der Risikotragfähigkeit wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt.

Zusätzlich erfolgt jährlich eine Validierung der in der Risikotragfähigkeitsrechnung der BFS verwendeten Parameter.

Risikotragfähigkeit

Für das mindestens jährlich zu aktualisierende Gesamtrisikoprofil stellt die BFS sicher, dass die als wesentlich klassifizierten Risiken durch das verfügbare Risikodeckungspotenzial gedeckt sind und die Tragfähigkeit der Risiken zu jedem Zeitpunkt gegeben ist.

Die Risikotragfähigkeit wird sowohl aus der normativen Risikotragfähigkeit als auch aus der ökonomischen Risikotragfähigkeit ermittelt. Entsprechend wird für jeden der beiden Steuerungskreise das Risikodeckungspotenzial separat errechnet und jeweils eigene Risikomaßzahlen für die GuV-orientierte und für die barwertige Sicht bestimmt. Für die Ermittlung der normativen Risikokennzahlen wird eine rollierende, periodische Betrachtung über mind. 36 Monate vorgenommen, während in der ökonomischen Perspektive eine barwertige Betrachtung zum Stichtag betrachtet wird.

Risikodeckungspotenzial

Das Risikodeckungspotenzial beschreibt den Betrag, der im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung maximal zur Absorption von Risiken zur Verfügung steht.

Hieraus wird dann das Gesamtbankrisikolimit abgeleitet, welches diejenige Position beschreibt, welche die BFS für ihre Risiken aus strategischer Sicht zur Verfügung stellen möchte.

Normatives Risikodeckungspotenzial

Das Risikodeckungspotenzial in der normativen Perspektive entspricht weitgehend den regulatorischen Eigenmitteln. Die anrechenbaren Eigenmittel nach Art. 72 CRR setzen sich aus hartem Kernkapital (CET 1), dem zusätzlichen Kernkapital (AT 1) und dem Ergänzungskapital (T 2) zusammen. Neben den regulatorischen Eigenmitteln sind auch weitere Kapitalbestandteile anwendbar, sofern diese zur Abdeckung von Kapitalanforderungen anerkannt werden. Hierzu gehören Reserven nach § 340f und § 340g HGB. Die Summe dieser Bestandteile bildet das Risikodeckungspotenzial zum Stichtagszeitpunkt und ist Startpunkt für die eigentliche Planung der Eigenmittel für die darauffolgenden Stichtage, welche sich im Zeithorizont von mind. drei Jahren erstrecken. Die Fortschreibung der GuV in Form der Kapitalplanung für die zukünftigen Zeitpunkte wird als Planung der Eigenmittel angesehen und erfolgt auf jährlicher Basis. Unterjährig fließen in die normative Risikotragfähigkeitsrechnung entsprechende Hochrechnungen ein.

Ökonomisches Risikodeckungspotenzial

Ziel der ökonomischen Risikotragfähigkeit ist, bei Eintritt des Risikofalls weiterhin die Substanz der Bank sicherstellen zu können. Wesentlich neben der eigentlichen, oben beschriebenen Zielsetzung der ökonomischen Risikotragfähigkeit ist in diesem Zusammenhang auch die Offenlegung wesentlicher Risiken, die gegebenenfalls bei der Berechnung der normativen Sichtweise zusätzliche Berücksichtigung finden sollten. In das ökonomische Risikodeckungspotenzial fließen neben barwertigen Vermögenswerten auch notwendige Abzugspositionen wie barwertige Kosten ein. Verwendet werden die Barwerte der Totalperiode, um das gesamte ökonomische Kapital im Zeitpunkt der Erstellung der Risikotragfähigkeit zu erfassen.

Risikomessung

Die Risikomessung umfasst alle als wesentlich identifizierten Risikokategorien und die darin enthaltenen, als wesentlich identifizierten Risikoarten. Neben den grundsätzlichen Anforderungen der MaRisk zur Risikomessung gilt es, laufende regulatorische Entwicklungen zu beobachten und die Messmethoden entsprechend an neue Rahmenbedingungen und Modellanforderungen anzupassen.

Sowohl die normative als auch die ökonomische Risikomessung erfolgen mindestens quartalsweise. Diversifikationseffekte werden in der Risikomessung äußerst konservativ behandelt. Sie werden nur zum Teil innerhalb von Risikokategorien (z. B. im Adressrisiko Eigengeschäft) berücksichtigt. Auf Diversifikationseffekte zwischen einzelnen Risikokategorien oder Risikoarten wird gänzlich verzichtet.

Normative Risikomessung

Die normative Risikoquantifizierung erstreckt sich über einen Zeitraum von mind. drei Jahren ab dem Reportstichtag. Ermittelt werden Risiken in Form von adversen Szenarien, die sich unmittelbar auf die GuV und RWA auswirken. Als adverses Szenario wird eine negative Entwicklung zur Kapitalplanung (Basisszenario) verstanden. Die BFS verwendet dafür ein Szenario mit Schwerpunkt Corona Pandemie und ein Szenario, in dem eine Inversität der Zinsstrukturkurve erfolgt.

Ökonomische Risikomessung

Die ökonomische Risikomessung dient als Frühwarnindikator zur Überprüfung der langfristigen Risikotragfähigkeit (Totalperiode). Darum werden die Risiken barwertig für die Totalperiode bestimmt. Dabei steht die Sicherstellung der strategischen Ausrichtung im Vordergrund. Die barwertige Messung der unerwarteten Risiken erfolgt grundsätzlich nach dem Value at Risk (VaR) Modell mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % und einer Haltedauer von 250 Handelstagen.

Risikolimitierung

In der normativen Perspektive erwartet die Aufsicht, dass auch bei Eintritt adverser Bedingungen neben den Eigenmittelanforderungen der CRR und den erhöhten Eigenmittelanforderungen nach § 10 Abs. 3 oder Abs. 4 KWG auch die SREP Gesamtkapitalanforderung jederzeit eingehalten werden soll (Total SREP Capital Requirements – TSCR). Die BFS verwendet zusätzlich zu den impliziten Limitvorgaben der Aufsicht eine oberhalb des Limits liegende Schwelle in den adversen Szenarien der normativen Perspektive.

Das Risikodeckungspotenzial in der ökonomischen Perspektive wird im Rahmen der Limitierung nicht vollständig ins Risiko gestellt. Bei der Limitierung auf Risikokategorien wird das Gesamtbankrisikolimit in der ökonomischen Sichtweise auf die definierten Adressausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken additiv heruntergebrochen. Die Festlegung des Gesamtbanklimits erfolgt durch den Vorstand und ist mindestens jährlich zu überprüfen. Die Auslastung des Gesamtbankrisikolimits stellt dabei eine zentrale Risikokennzahl dar.

Stresstests und Szenarios

Die BFS hat zur Ergänzung der Risikotragfähigkeitsrechnung einen umfassenden Stresstestprozess installiert, der aus Festlegung der Stresstests, Durchführung der Stresstests, Bericht über deren Ergebnisse an die Geschäftsleitung, Beurteilung dieser Ergebnisse und Überprüfung der weiteren Angemessenheit der Stresstests besteht.

Die Durchführung von Stresstests erfolgt regelmäßig quartalsweise sowie anlassbezogen durch angemessene Stresstests für die wesentlichen Risiken. Stresstests sind als angemessen anzusehen, wenn diese Art, Umfang und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen widerspiegeln. „Stresstest“ wird als Oberbegriff für die unterschiedlichen Methoden gebraucht, mit denen das individuelle Gefährdungspotenzial auch bezüglich außergewöhnlicher, aber plausibel möglicher Ereignisse auf den jeweils relevanten Ebenen des Instituts, wie z. B. Portfolio-, Gesamtinstituts- und Geschäftsbereichsebene, überprüft wird. Wesentliche Basis zur Identifizierung von Risikofaktoren sind insbesondere die Ergebnisse aus der Risikoinventur und den Operationellen Risk Assessments.

Für die Durchführung der Stresstests sind diverse Szenarien in der ökonomischen und normativen Perspektive definiert, in denen extreme Umstände simuliert werden, die jeweils eine oder mehrere der wesentlichen Risikoarten oder -konzentrationen einem Stressfall aussetzen. Zudem wird im Rahmen eines inversen Stresstests jährlich die Ausprägung der Risikotreiber ermittelt, bei der die Überlebensfähigkeit des Instituts gefährdet ist.

Risikoreporting

Die interne Berichterstattung stellt die Kommunikation der Ergebnisse der Risikotragfähigkeit an alle relevanten Adressaten, insbesondere Vorstand und Aufsichtsrat, sicher und führt darüber hinaus den Beschluss zur Durchführung notwendiger kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen herbei bzw. erleichtert diese.

Strategien und Verfahren für die Steuerung je Risikoart

Adressrisiko

Abgrenzung

Adressrisiken bezeichnen allgemein die Gefahr von Verlusten aufgrund von Bonitätsveränderungen und/oder Ausfällen von Kreditnehmern und ergeben sich somit für die BFS vor allem in Form von Migrations- und Ausfallrisiken aus Kreditgeschäften und Spread-, Migrations- und Ausfallrisiken aus Eigengeschäften. Dabei wird bei Kreditgeschäften auch eine mögliche Wertminderung eines als Sicherheit hinterlegten Vermögenswertes berücksichtigt und quantifiziert. Da Adressrisiken auch aus eingegangenen Beteiligungen resultieren, wird zusätzlich das Beteiligungsrisiko innerhalb der Adressrisiken erfasst und bewertet. Weitere Adressrisiken wie beispielsweise das Ausfallrisiko Debitor, das Veritätsrisiko, das Wiedereindeckungsrisiko oder das Länderrisiko sind aufgrund der Geschäftsaktivitäten sowie der Portfoliostruktur der BFS im Berichtszeitraum nicht wesentlich, werden jedoch im Rahmen der mindestens jährlichen Risikoinventur regelmäßig auf die Wesentlichkeit überprüft.

Verfahren und Strategien für die Steuerung der Risiken

Das Kundengeschäft ist das Kerngeschäftsfeld der BFS, sodass das Eingehen von Adressrisiken sowie deren Steuerung und Begrenzung zu den Kernkompetenzen des Hauses gehört. Überschüssige Liquidität aus dem Kundengeschäft wird, auch unter Eingehen von Adressrisiken, durch das Treasury im Depot A angelegt und verwaltet. Das Management von Adressrisiken ist ausgerichtet auf die Umsetzung strategischer Leitlinien, wie sie in der Geschäfts- u. Risikostrategie sowie in der SFO formuliert sind.

Die Organisationsrichtlinien der BFS enthalten detaillierte Angaben für alle Kreditgeschäfte. Die Bewilligungskompetenzen sind abhängig von der Gesamtverschuldung der Gruppe verbundener Kunden, von der Ratingklasse und vom Blankokreditvolumen sowie darüber hinaus in den Organisationsrichtlinien eindeutig geregelt. Ein wesentliches Merkmal des Kreditgenehmigungsverfahrens der BFS ist die Trennung zwischen Markt (Vertrieb/Handel), Marktfolge und Risikomanagement. Im risikorelevanten Kreditgeschäft sind grundsätzlich alle Kreditkompetenzen als Gemeinschaftskompetenzen ausgestaltet. Die Erstvotierung erfolgt durch marktabhängige Bereiche, das zweite Votum wird durch die Marktfolge abgegeben. Das nicht risikorelevante Kreditgeschäft ist bei der BFS im Offenlegungszeitraum bis zu einer maximalen Gesamtverschuldung von 750 TEUR definiert und wird in den Geschäftsstellen bearbeitet. Darüber hinausgehende Kreditvolumina sind als risikorelevant definiert.

Vor der Kreditvergabe beurteilt der Markt im Rahmen des Kreditantrags sämtliche für die Gewährung des Kredites wesentlichen Informationen. Der Beurteilung der Bonität durch Einsatz des anzuwendenden Ratings sowie der Kapitaldienstfähigkeit kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Zur Besicherung der Kredite werden von der BFS bankübliche Sicherheiten verwendet, deren Hereinnahme und Bewertung durch die Marktfolge erfolgt.

Zur Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken wurde in der BFS im Offenlegungszeitraum der Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) angewandt. Hierzu wurden die Kunden zunächst den jeweiligen KSA-Risikopositionsklassen zugeordnet und anschließend der Risikogehalt der enthaltenen Kundenforderungen auf Basis aufsichtsrechtlich vorgegebener KSA-Risikogewichte zur Bemessung der aufsichtsrechtlich erforderlichen Eigenmittel ermittelt.

Zur Risikoklassifizierung, -bewertung und -steuerung hat die BFS verschiedene Ratingverfahren der Credarate Solutions GmbH im Einsatz. Im Kernsegment Corporates werden sämtliche Informationsbereiche, die zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens abzudecken sind, berücksichtigt. Darunter befinden sich Kennzahlen, die die Rentabilität, die Liquidität, die Finanzierungsstruktur sowie die Kapitalkraft des Unternehmens widerspiegeln. Des Weiteren werden qualitative Variablen verwendet, die den Anspruch haben, Informationen bzgl. der aktuellen Lage und Erwartungen über die zukünftige Entwicklung des Unternehmens, die sich nicht in

der Bilanz reflektieren, wiederzugeben. Die Ratingfunktion besteht somit aus zwei Teilratingfunktionen „Bilanzkennzahlen“ und „Softfacts“, die unterschiedlich gewichtet in die Gesamtratingfunktion eingehen. Darüber hinaus werden reine Immobilieninvestitionen über das Commercial-Real-Estate-Ratingverfahren bewertet. Neben den relevanten Daten der Immobilien werden ebenfalls Bilanzdaten sowie Softfacts in der Risikoeinschätzung berücksichtigt.

Zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit der BFS werden sämtliche wesentlichen Bestandteile des Adressrisikos in der ökonomischen Perspektive quantifiziert und dem verfügbaren Risikodeckungspotenzial unter Berücksichtigung vergebener Limitierungen gegenübergestellt. Die Auslastung des Adressrisikolimits stellt eine zentrale Risikokennzahl dar. Dabei werden neben dem reinen Adressrisiko aus Kundengeschäften und Eigenanlagen die potenzielle Wertminderung vereinnahmter Sicherheiten sowie sämtliche mögliche Ausfälle aus Beteiligungen der BFS und nachgeordneter Unternehmen betrachtet. Die Ergebnisse werden mindestens quartalsweise an den Vorstand berichtet. Die normative Perspektive der Risikotragfähigkeit stellt sicher, dass alle regulatorischen und externen Beschränkungen sowie darauf basierende interne Anforderungen laufend erfüllt werden.

Im Rahmen einer angemessenen Kreditweiterbearbeitung und Kontrolle sind alle Ratings der Kreditengagements turnusgemäß mindestens jährlich zu aktualisieren. Die Überwachung hierzu obliegt der Marktfolge. Sich negativ auf die Risikoeinschätzung auswirkende Informationen führen zudem zu einer anlassbezogenen Ratingüberprüfung. Prozessabhängige Kontrollen gewährleisten die Ordnungsmäßigkeit der Kreditbearbeitung. Turnusgemäß werden ebenfalls die angerechneten Sicherheiten im Rahmen eines Sicherheiten-Monitorings überprüft, wobei die Beleihungswertermittlung der Immobilien durch fachkundige, unabhängige und erfahrene Sachverständige sowie HypZert-Gutachter vorgenommen wird.

Zur frühzeitigen Identifikation erhöht risikobehafteter Engagements wird ein Risikofrühwarnverfahren eingesetzt. Indikatoren aus der Geschäftsbeziehung zeigen im Vorfeld Leistungsveränderungen des Kreditnehmers an, um ggf. rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Werden Engagements als erhöht risikobehaftet identifiziert, werden sie der Intensivbetreuung mit erhöhter Berichtspflicht oder der Problemkreditbearbeitung (Risikobetreuung) zugeführt. Der Marktfolgevorstand wird quartalsweise oder anlassbezogen über die Engagements in der Intensivbetreuung informiert.

Problemkredite werden nach Sanierungs- und Abbaufällen unterschieden, für die eine Feinanalyse durchgeführt und auf deren Basis eine Engagement-Strategie entwickelt wird. Vorstand und zuständige Kompetenzträger werden vierteljährlich im Rahmen der Risikoberichterstattung über den Sachstand informiert. Scheitern Sanierungsmaßnahmen oder sind sie aussichtslos, werden betroffene Engagements der Abwicklung zugeordnet.

Derivative Positionen

Die BFS hält abgeschlossene Zinsderivate ausschließlich zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos auf Gesamtbankebene. Diese werden überwiegend mit dem genossenschaftlichen Zentralinstitut und wenigen ausgewählten inländischen Kontrahenten abgeschlossen. Eine Aufnahme neuer Kontrahenten, mit denen Handelsgeschäfte abgeschlossen werden können, sowie Änderungen der vergebenen Kontrahentenlimite je Handelspartner können nur durch den Vorstand erfolgen. Die aus den einzelnen derivativen Geschäften resultierenden Adressrisikopositionen werden entsprechend der Kreditäquivalenzbeträge auf die einzelnen Kontrahentenlimite angerechnet. Eine zusätzliche Allokation von internem Kapital für einzelne Gegenparteiausfallrisikopositionen erfolgt indes nicht.

Sicherheitenstrategie und Umgang mit Sicherheiten

Kreditrisikominderung beinhaltet alle Maßnahmen zur Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Höhe von Schadensereignissen im Kreditgeschäft. Der grundsätzliche Umgang mit Sicherheiten ist in der SFO festgelegt. Generell gelten folgende Leitlinien:

Bei der Auswahl der Sicherheiten wird im Vorfeld zunächst der administrative Aufwand im Verhältnis zum Nutzen der Kreditrisikominderung geprüft. Sicherheiten, die aus Gründen eines ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses nicht angerechnet werden, bleiben ökonomisch in ihrer Wirkung erhalten, entfalten aber keine entlastende Wirkung für die zu unterlegenden Eigenmittel.

Bei der Nutzung von Sicherheiten orientiert sich die BFS weiterhin an der strikten Erfüllung aufsichtsrechtlich vorgegebener Anforderungen gem. CRR und prüft diese intensiv vor Anrechnung.

Der Umgang mit Sicherheiten und die Prozesse des Sicherheitenmanagements werden zudem regelmäßig durch die zuständige Fachabteilung der BFS überprüft, notwendige konzeptionelle Anpassungen und Integrationen in die Arbeitsabläufe werden veranlasst.

Die aufgrund oben genannter Leitlinien zur Anrechnung von der BFS hereingenommenen Sicherheitenarten sind Grundpfandrechte, finanzielle Sicherheiten und Gewährleistungen. Die hauptsächlichen Sicherheiten im Rahmen des Geschäftsmodells der BFS sind die Grundpfandrechte.

Die grundpfandrechtlich besicherten Forderungen werden gem. Kreditrisiko-Standardansatz anteilig in die Risikopositionsklasse „durch Immobilien besicherte Positionen“ umsegmentiert und mit einem günstigeren Risikogewicht von 35 % bei wohnwirtschaftlich und 50 % bei gewerblich genutzten Immobilien berücksichtigt.

Die finanziellen Sicherheiten werden durch die BFS im umfassenden Sicherheitenansatz mit kreditrisikomindernder Wirkung auf die Bemessungsgrundlage angewandt.

Für die Gewährleistungen erfolgt die Anrechnung gem. Substitutionsmethode. Diese führt zu der Anwendung des Risikogewichts der Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers anstatt der des Forderungsschuldners.

Aufrechnungsvereinbarungen

Im offenzulegenden Berichtszeitraum wurde von bilanzwirksamen oder außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen kein Gebrauch gemacht.

Garantien bei Kreditderivaten

Für den Berichtszeitraum verfügte die BFS in ihrem Bestand über keine Garantien bei Kreditderivaten.

Risikokonzentrationen von Sicherungsinstrumenten

Da die BFS Sicherheiten hauptsächlich in Form von Grundpfandrechten an Sozialimmobilien hereinnimmt, ist in einem gewissen Umfang eine Risikokonzentration von Sicherungsinstrumenten nicht gänzlich auszuschließen. Diesem Risiko begegnet die BFS u. a. dadurch, dass die Beleihungswertermittlung der Immobilien überwiegend durch HypZert-Gutachter vorgenommen wird.

Zudem wird die Immobilienbewertung unter Nutzung eines Marktschwankungskonzepts regelmäßig überprüft (mindestens jährlich bei Gewerbeimmobilien, alle drei Jahre bei Wohnimmobilien); Wertminderungen über 10 % führen zu einer Überprüfung der Bewertung/Neubewertung. Unterliegt der Markt für die belastete Immobilie starken Wertschwankungen, erfolgen anlassbezogene Prüfungen.

Marktpreisrisiko

Abgrenzung

Marktpreisrisiken bestehen innerhalb der BFS aufgrund der Möglichkeit, dass sich die Bewertungen von Aktiva, Passiva und Derivaten durch externe Markteinflüsse negativ verändern können. Angesichts der Geschäftsstruktur der BFS bezieht sich dies überwiegend auf sich verändernde Geld- und Kapitalmarktzinsen bzw. daraus resultierende Kurswertrisiken, denen der Eigenbestand an Wertpapieren ausgesetzt ist. Zusätzlich wird das Risiko aus impliziten Optionen (in Form von Sondertilgungs- und -kündigungsrechten) aus Darlehensprodukten innerhalb der Marktpreisrisiken erfasst. Bonitätsbezogene Risiken inklusive der Credit-Spread-Risiken werden innerhalb des Adressrisikos abgebildet. Marktpreisrisiken durch das Währungsrisiko oder aus Fonds im Eigenbestand sind für die BFS aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit nicht wesentlich.

Verfahren und Strategien für die Steuerung der Risiken

Das Management von Marktpreisrisiken ist auf die Umsetzung strategischer Leitlinien, wie sie in der Geschäfts- und Risikostrategie sowie in den aus ihr abgeleiteten Teilstrategien und entsprechenden Fachkonzepten und fachlichen Grundsätzen formuliert sind, ausgerichtet. Eigenhandelsgeschäfte werden nur im Rahmen klar definierter Kompetenzregelungen insbesondere unter Beachtung der Vorschriften für Nicht-Handelsbuchinstitute getätigt. Das Zinsänderungsrisiko wird unter Berücksichtigung risikostategischer Ziele aktiv durch ein entsprechendes Bilanzstrukturmanagement sowie durch den gezielten Einsatz von Sicherungsgeschäften gesteuert. Dabei werden ausschließlich klassische Zinsderivate abgeschlossen; Optionsgeschäfte werden mit Ausnahme der im Kreditgeschäft enthaltenen Sondertilgungs- und -kündigungsrechte nicht getätigt.

Die Messung, Steuerung und Überwachung von Marktpreisrisiken ist in das zentrale Risikomanagement der BFS eingebunden, sodass ständig alle wesentlichen Risiken beobachtet werden, die durch die Veränderung von Marktpreisen ausgelöst werden können. Zentrale Risikokennzahl stellt die Auslastung des Marktpreisrisikolimits dar. Entsprechend der Veränderungen des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehalts der Handelsgeschäfte wird deren Überwachung laufend angepasst.

Der Eigengeschäftsbestand der BFS wird unter Berücksichtigung tagesaktueller Renditen am Geld- und Kapitalmarkt täglich bewertet. Bei Überschreitung festgelegter Limitierungen erfolgt ein Ad-hoc-Reporting an den Vorstand.

Sämtliche als wesentlich identifizierte Marktpreisrisiken werden mindestens quartalsweise im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung in normativer und ökonomischer Perspektive quantifiziert und dem verfügbaren Risikodeckungspotenzial unter Berücksichtigung festgelegter Limitierungen gegenübergestellt. Die Ergebnisse werden quartalsweise oder anlassbezogen im Rahmen eines Ad-hoc-Reportings an den Gesamtvorstand berichtet.

Innerhalb der normativen bzw. handelsrechtlichen Perspektive erfolgt eine Quantifizierung der Risiken auf Basis von Abweichungen der Preisbeeinflussungsfaktoren im Planszenario im Vergleich zu definierten normativen Risikoszenarien. Die Berechnung des allgemeinen Kurswertrisikos der Bestände im Depot A erfolgt unter Berücksichtigung verschiedener Zinsszenarien sowie dem daraus resultierenden Abschreibungsbedarf der Periode im normativen Risikoszenario.

In der ökonomischen Perspektive der Risikotragfähigkeitsrechnung erfolgt für das Zinsänderungsrisiko die Ermittlung eines Value-at-Risk.

Zusätzlich wird zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos der Standard-Zinsrisikokoeffizient (ehemals aufsichtsrechtlicher Basel-II-Zinsschock) monatlich sowie anlassbezogen ermittelt und an den Vorstand berichtet.

Als weitere zentrale Kennzahl wird unter anderem mindestens monatlich der Frühwarnzinsrisikokoeffizient gem. BaFin-Rundschreiben 06/2019 überwacht.

Das Ausmaß der maximal einzugehenden Marktpreisrisiken wird durch das bankinterne Risikotragfähigkeitskonzept, risikostrategische Limitierungen sowie vergebene Handelspartnerlimite begrenzt. Hinsichtlich der Begrenzung von Kurswert- und Credit-Spread-Risiken aus dem Eigenhandel werden Geschäfte nur im Rahmen klar definierter Kompetenzregelungen insbesondere unter Beachtung der Vorschriften für Nicht-Handelsbuchinstitute getätigt. Art, Umfang sowie Risikopotenzial der Geschäfte werden zusätzlich durch die risikostrategischen Leitlinien begrenzt.

Die Wirkungsweisen verschiedener Absicherungsmaßnahmen des Zinsänderungsrisikos durch ein aktives Bilanzstrukturmanagement sowie durch den zielgerichteten Einsatz von Zinsswaps werden ex ante in verschiedenen Szenarios analysiert und ex post überprüft.

Liquiditätsrisiko

Abgrenzung

Das Liquiditätsrisiko besteht grundsätzlich darin, eingegangene Auszahlungsverpflichtungen aufgrund unzureichender Liquidität nicht erfüllen zu können. Zu unterscheiden ist dabei zum einen das dispositive Liquiditätsrisiko, welches das Risiko aus der kurzfristigen Liquiditätssteuerung und den Zahlungsströmen aus Zu- und Abflüssen beinhaltet. Zum anderen ergibt sich das strukturelle Liquiditätsrisiko aus Inkongruenzen der mittel- bis langfristigen Liquiditätsplanung im Zusammenhang mit einer möglichen Veränderung der eigenen Refinanzierungskosten. Das Risiko, dass Vermögenswerte aufgrund einer zu geringen Marktliquidität nur zu einem geringeren als dem erwarteten Wert verkauft werden können (Marktliquiditätsrisiko), ist für die BFS aufgrund der hochrangigen Qualität der Eigenanlagen im Berichtszeitraum nicht wesentlich, wird jedoch im Rahmen der Risikoinventur regelmäßig überprüft. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Stress-Szenarien eine Berücksichtigung von Liquidationsschwierigkeiten bei Wertpapieren in Form von erhöhten Haircuts.

Verfahren und Strategien für die Steuerung der Risiken

Das Management von Liquiditätsrisiken ist ausgerichtet auf die Umsetzung strategischer Leitlinien, wie sie in der Geschäfts- und Risikostrategie und in den aus ihr abgeleiteten Teilstrategien sowie entsprechenden Fachkonzepten und in der SFO formuliert sind. Die dispositive Liquidität der BFS wird durch das Treasury gesteuert, um die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Bank bei gleichzeitig ausreichender Liquiditätsversorgung der Geschäftsbereiche zu gewährleisten. Dabei ist die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben hinsichtlich der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) sowie der strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio – NSFR) innerhalb der risikostrategischen Ziele fest verankert. Weitere Zielsetzungen sind der betriebswirtschaftlich sinnvolle Einsatz vorhandener Mittel sowie die kostengünstige und diversifizierte Aufnahme von Liquidität zur Steuerung des strukturellen Liquiditätsrisikos. Für den Fall eines Liquiditätsengpasses liegt ein entsprechendes Notfallkonzept vor.

Gem. den Anforderungen aus Art. 417 c CRR hat die BFS eine Liquiditätsmanagement-Funktion (LMF) implementiert, die für die Überwachung und Steuerung von liquiden Aktiva unter Beachtung regulatorischer Rahmenbedingungen verantwortlich ist. Im Liquiditätsnotfall ist die LMF befugt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Liquiditätssituation des Instituts zu verbessern.

Relevante Kennzahlen zur Überwachung und Steuerung der dispositiven sowie strukturellen Liquiditätslage der BFS werden monatlich im Rahmen eines Reportings zum Liquiditätsmanagement erstellt und dem Vorstand berichtet. Die strategische Liquiditätssituation wird dabei mittels Liquiditätscashflows dargestellt. Als eine der zentralen Risikokennzahlen wird die Survival Period jeweils für verschiedene Szenarios (auch Extremereignisse) analysiert. Zudem werden neben den aufsichtsrechtlichen Kennzahlen interne Größen zur Steuerung der

dispositiven Liquidität (Liquiditätsreserve, Inanspruchnahme von Linien bei der Bundesbank und dem besicherten Geldhandel, Liquidity at Risk, Entwicklung widerruflicher und unwiderruflicher offener Zusagen, Liquiditätssaldo aus Zahlungsverkehr inkl. Top-3-Zahlungsein- und -ausgänge) und strukturellen Liquidität (Fundingmix, Einlagenüberhang, Konzentration vergebener Kontokorrentlinien und Kundeneinlagen) analysiert.

Die Quantifizierung der strukturellen Liquiditätsrisikowerte erfolgt zudem im Rahmen des ICAAPs. In der ökonomischen Perspektive der Risikotragfähigkeitsrechnung wird ein barwertiger Refinanzierungsschaden kalkuliert, der sich bei einer Ausweitung zu zahlender Refinanzierungsspreads und einem erhöhten Refinanzierungsbedarf ergeben würde. Die Liquiditätsrisikolimitauslastung stellt eine weitere zentrale Risikokennzahl dar.

Durch ausreichende Liquiditätsvorsorge und eine ganzheitliche Steuerung der täglichen Disposition der Zahlungsströme wird aktiv dem Auftreten liquiditätsbedingter Engpässe vorgebeugt. Durch eine konservative Anlagepolitik überschüssiger Liquidität wird eine komfortable Liquiditätsreserve vorgehalten und dadurch das dispositive Liquiditätsrisiko begrenzt. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass bestimmte Liquiditätskennziffern als Steuerungsgrößen nicht unterschritten werden. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird im Rahmen des Reportings vom Liquiditätsmanagement überprüft.

Liquiditätsdeckungsquote und strukturelle Liquiditätsquote

Die LCR entspricht dem Verhältnis des Liquiditätspuffers eines Instituts zu seinen Netto-Liquiditätsabflüssen während einer Stressphase von 30 Kalendertagen. Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben gem. Teil 6 Titel 2 der CRR in Verbindung mit der delegierten Verordnung 2015/61 wird täglich überwacht und jeweils zum Monatsultimo an die Deutsche Bundesbank gemeldet.

Die regulatorische Mindestanforderung für die LCR liegt seit dem 01.01.2018 bei 100 % und wurde im Geschäftsjahr 2020 von der BFS AG und der aufsichtsrechtlichen Gruppe jederzeit eingehalten. Die bankinterne Warnschwelle der BFS liegt bei 120 %.

Der Liquiditätspuffer besteht bei der BFS i. W. aus Anleihen und gedeckten Schuldverschreibungen im Anlage- wie auch im Umlaufvermögen. Die Netto-Liquiditätsabflüsse spiegeln überwiegend Zahlungsein- und -ausgänge von Kundeneinlagen wider.

Für die NSFR erfolgt ein laufendes mindestens monatliches Monitoring im Rahmen des Liquiditätsreportings. Zudem ist sie zentraler Bestandteil der jährlichen Planungs- und Strategieentwicklung. Als integraler Bestandteil der Risikosteuerung unterliegt diese einer Ampelsystematik. Die bankinterne Warnschwelle der BFS liegt bei 110 %.

Weitere Angaben zur Höhe der LCR und NSFR sind im Kapitel „Aufsichtsrechtliche Schlüsselparameter“ enthalten.

Wesentliche Refinanzierungsquellen der BFS sind Kundeneinlagen und die Refinanzierung über Kreditinstitute. Letztere wird bestimmt durch einen relativ konstanten Bestand an langfristigen KfW-Refinanzierungen. Die Refinanzierung über Kunden erfolgt mehrheitlich über Sichteinlagen und kurzfristige Termineinlagen.

Die Refinanzierung am Geld- und Kapitalmarkt ist strategisch nicht vorgesehen.

Zum Ausgleich von kurzfristigen Liquiditätsüberschüssen bzw. -unterdeckungen nimmt die BFS am besicherten Geldhandel der EUREX (sog. GC Pooling Geschäfte) gegen Stellung bzw. Aufnahme von Sicherheiten teil.

Währungsinkongruenzen in der LCR bestehen nicht, da die BFS lediglich Geschäfte und Einlagen in EUR tätigt bzw. akzeptiert.

Operationelles Risiko

Abgrenzung

Nach Art. 4 CRR sind operationelle Risiken die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken, nicht jedoch strategische Risiken oder Reputationsrisiken ein.

Die in der BFS definierten Risikoarten aus operationellen Risiken sind auf Basis der Kategorien aus den Nicht-Finanziellen Risiken (NFR) entstanden. Dieser Risikobaum dient als Basis zur Kategorisierung und Klassifizierung eingetretener Schadensfälle, des Risk Assessments definierter Maßnahmen sowie des Reportings.

Verfahren und Strategien für die Steuerung der Risiken

Das Management von operationellen Risiken ist ausgerichtet auf die Umsetzung der in der Geschäfts- und Risikostrategie formulierten Leitlinien. Ziel ist es, durch geeignete Maßnahmen operationelle Risiken auf ein akzeptables Maß zu begrenzen. Zudem wird das Management operationeller Risiken nach Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten laufend den Erfordernissen angepasst und entsprechend weiterentwickelt.

Für die Identifizierung und Bewertung von Compliance-Risiken sowie die Koordination von Entwicklung und Implementierung risikoreduzierender Maßnahmen werden u. a. ein Legal Inventory geführt und regelmäßig aktualisiert, Risk & Control Assessments durchgeführt, Risiko-Kontroll-Matrizen erstellt, Kontrolllücken und -schwächen überwacht.

Die Ermittlung operationeller Risiken erfolgt bankweit dezentral und wird durch die Stabsfunktion Compliance unterstützt. Das interne Kontrollsystem der BFS trägt dazu bei, operationelle Risiken im Sinne eines aktiven Managements zu identifizieren, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen.

Der Vorstand wird mindestens quartalsweise über bedeutende Schadensfälle und wesentliche operationelle Risiken in der Weise unterrichtet, dass die Art des betreffenden Schadens, seine Ursachen und das Ausmaß des Schadens sowie ggf. bereits getroffene Gegenmaßnahmen näher erläutert werden. Auf Basis der Berichterstattung werden Entscheidungen über Risikosteuerungsmaßnahmen getroffen und Verantwortlichkeiten zur Überwachung der Maßnahmenumsetzung festgelegt.

Neben dem Kontrollumfeld sind Versicherungen und Notfallpläne weitere wesentliche Maßnahmen zur Risikosteuerung in der BFS.

Sonstige Risiken

Erlös- und Absatzrisiken

Abgrenzung

Sämtliche Ereignisse und Entwicklungen, die sich auf das künftig zu generierende Neugeschäft sowohl im Kredit- und Einlagen- als auch im Kundenwertpapierbereich auswirken, werden als Erlös- und Absatzrisiken definiert. Ein verändertes Verhalten konkurrierender Banken in der Zinspolitik oder eine Krise in der Sozialwirtschaft, die sich auf die Kreditnachfrage auswirkt, können beispielhaft als Ursachen von Erlös- und Absatzrisiken genannt werden. Sie bestehen aus den folgenden beiden Unterrisikoarten:

- Erlösrisiken: Die tatsächlichen Margen für variabel und festverzinsliche Produkte sowie Provisionen weichen negativ von den Planwerten ab.
- Absatzrisiken: Die tatsächlichen Absatzvolumina weichen negativ von der Volumenplanung ab.

Verfahren und Strategien für die Steuerung der Risiken

Das Management von Erlös- und Absatzrisiken ist ausgerichtet auf die Umsetzung strategischer Leitlinien, wie sie in der Geschäfts- und Risikostrategie formuliert sind, sowie entsprechender Fachkonzepte und fachlicher Grundsätze. Die Vertriebssteuerung erfolgt durch die Marktbereichsleitung in Kooperation mit den Bereichen Vertriebsmanagement und Finanzen & Controlling sowie in enger Abstimmung mit dem Marktvorstand.

Im Rahmen der monatlichen Profit-Center-Reportings wird die Ertragsentwicklung der einzelnen Profit-Center aufbereitet und an die Leitung der jeweiligen Profit-Center, Marktbereiche sowie den Gesamtvorstand berichtet. Die Performance der Marktbereiche wird zudem entlang der Vertriebsverzielung bzw. der entsprechenden Zielerreichung sowie im Rahmen monatlicher Performance Dialoge bewertet.

Zur Quantifizierung des Erlös- und Absatzrisikos werden in den adversen Szenarien der normativen Perspektive Abweichungen der Planungsrechnung unter Berücksichtigung reduzierter Margen und Wachstumsraten sowie Zielverfehlung der Provisionserträge ermittelt. Die kalkulierten Abweichungen werden mindestens quartalsweise in den adversen Szenarien der normativen Perspektive berücksichtigt.

Weitere Risiken

Im Rahmen der Risikoinventur innerhalb des Risikomanagement-Prozesses wird neben den in den voranstehenden Kapiteln detailliert beschriebenen Risiken die Wesentlichkeit sämtlicher im Bankgeschäft denkbarer Risiken für die BFS überprüft und entsprechend eingeschätzt. Unter anderem sind dies Geschäftsrisiken, das strategische Risiko, das Reputationsrisiko, das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (Leverage Risiko), das Platzierungsrisiko und das Risiko aus Pensionsverpflichtungen. Aktuell signalisieren die Ausprägungen der innerhalb dieser Risiken untersuchten Risikotreiber keine wesentliche Bedrohungslage auf die Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage der BFS, sodass diese Risiken als unwesentlich eingestuft werden. Die Prüfung auf Wesentlichkeit wird im Rahmen der Risikoinventur jedoch regelmäßig, mindestens jährlich, überprüft und der Umgang mit den als unwesentlich identifizierten Risiken entsprechend intern festgelegt.

Risikokonzentrationen

Risikokonzentrationen sind Positionen, die aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Bedeutung dazu führen können, über das erwartete Maß hinaus Verluste zu erzeugen oder Erträge zu schmälern, und somit zu einem erhöhten Kapitalbedarf führen würden. Es gilt, diese im Rahmen des regelmäßigen Risikomanagement-Prozesses zu identifizieren, zu beurteilen, zu steuern und zu überwachen. Dabei werden sowohl die Intra-Risikokonzentrationen als auch die Inter-Risikokonzentrationen über die Risikoarten hinweg auf Wesentlichkeit geprüft.

Gewisse Intra- und Inter-Risikokonzentrationen basieren auf geschäftsstrategischen Vorgaben und werden damit bewusst eingegangen. Es werden mögliche Zusammenhänge zwischen Risikotreibern verschiedener Risikoarten berücksichtigt.

Diversifikationseffekte

Zum einen werden im Rahmen der Risikotragfähigkeit keine Diversifikationseffekte zwischen den einzelnen Risikoarten angenommen. Die Risiken werden zunächst auf Ebene der einzelnen Risikoart quantifiziert und diese berechneten Risikowerte durch Addition zum Gesamtrisiko der BFS aggregiert. Dieses Vorgehen gilt als sehr konservativ, da z. B. der VaR im Adressrisiko und der VaR im Zinsänderungsrisiko gleichzeitig schlagend werden.

Zum anderen gewährleistet die BFS im Rahmen des quartalsweisen risikoartenübergreifenden Stresstests, dass bei einer gleichzeitigen „gestressten“ Erhöhung der Risikotreiber der wesentlichsten Risikoarten (Adressrisiko Kunden-/Eigengeschäft, Zinsänderungsrisiko, Credit-Spread-Risiko, Liquiditätsrisiko, Erlös- und Absatzrisiko) ausreichend Risikodeckungspotenzial zur Verfügung steht. Auch in diesem Stress-Szenario wird eine perfekte Korrelation der Risikoarten unterstellt und alle Risikowerte addiert, sodass auch hierdurch sichergestellt wird, dass Effekte aus einem ggf. vorhandenen, aber quantitativ nicht erfassten Gleichlauf der einzelnen Risikotreiber hinreichend durch Risikodeckungspotenzial abgesichert sind.

Verfahren & Strategien für die Steuerung der Risiken

Zur Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeit werden Inter- und Intra-Risikokonzentrationen nicht im Rahmen von eigenen Risikomodellen quantifiziert. Vielmehr werden diese innerhalb der Risikomodelle der einzelnen Risikoarten berücksichtigt. Darüber hinaus ist, wie oben beschrieben, der Einfluss dieser auf die Risikotragfähigkeit im Rahmen von unterschiedlichen Stress-Szenarios zu beurteilen und zu bewerten.

Strategien und Verfahren für die Steuerung des Risikos im Kontext von Stresstests

Durch Stresstests wird die Risikotragfähigkeit erweitert, um potenzielle negative Auswirkungen signifikant adverser Entwicklungen im Vorfeld untersuchen zu können und aufsichtsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die Bank leitet dafür regelmäßig institutsspezifische Stress-Szenarios ab. Derzeit sind risikoartenübergreifende Stresstests sowohl im quartalsweisen als auch in einem halbjährlichen Rhythmus definiert.

Als ökonomische Stress-Szenarien sind derzeit die Globale Rezession, der Zinsschock, die Liquiditätskrise sowie die Krise der Sozialwirtschaft definiert. In diesen Szenarios werden die relevanten Risikotreiber (Ausfallwahrscheinlichkeiten, Rückflussquoten, Zinsen, Credit-Spreads etc.) der verschiedenen Risikoarten im Rahmen separater Simulationsrechnungen gestresst und die Auswirkungen auf die quantifizierten Risikowerte ermittelt.

In der normativen Perspektive werden ergänzend zu den mehrjährigen adversen Szenarien der Risikotragfähigkeit weitere Stress-Szenarien quartalsweise ermittelt. Als normative Stress-Szenarien sind zurzeit die beiden Stresstests „OpRisk Event mit anschließender Liquiditätskrise“ und „Aufsichtsrechtlich angelegelter Stresstest“ angesiedelt. Im Stresstest „OpRisk Event mit anschließender Liquiditätskrise“ wird eine misslungene IT-Migration, welche zu systemseitigen Verzögerungen und Ausfällen und in eine anschließende Liquiditätskrise mit Reputationsverlust führt, simuliert. Im Szenario „Aufsichtsrechtlich angelegelter Stresstest“ wird der LSI Stresstest 2019 mit dem EBA Stresstest 2021 verknüpft und mit institutsspezifischen Parametern und Methoden angereichert.

Zudem wird im Rahmen eines inversen Stresstests die Ausprägung der Risikotreiber ermittelt, bei der die Überlebensfähigkeit des Instituts gefährdet ist.

Angemessenheitserklärung des Vorstandes

Die Bank verfügt gem. den MaRisk und der CRR über vom Vorstand genehmigte Risikomanagementverfahren, Risikoprofil und Risikostrategie, die nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeiten der Bank entlang angemessener, zentraler Risikokennzahlen angemessen ausgestaltet sind.

Die geschäftspolitische Ausrichtung der Bank ist in der Geschäfts- und Risikostrategie dokumentiert.

Ausgehend von der geschäftspolitischen Ausrichtung der Bank und der Risikotragfähigkeit legt der Vorstand die risikopolitischen Grundsätze und das Risikoprofil unter konservativ gewählten Annahmen fest.

Grundsätzlich unterliegt das Risikomanagement einer kontinuierlichen Überprüfung und Weiterentwicklung. Darüber hinaus werden die sich verändernden Rahmenbedingungen laufend überwacht.

Risikoerklärung des Vorstandes

Die Risikoerklärung stellt gem. Art. 435 Abs. 1 e CRR die vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren sowie die Beschreibung des mit der Geschäftsstrategie verbundenen allgemeinen Risikoprofils des Instituts dar. Intercompany-Forderungen haben in diesem Zusammenhang keinen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der BFS. Die Genehmigung durch den Gesamtvorstand erfolgte im Rahmen der Genehmigung des Offenlegungsberichts.

Aufsichtsrechtliche Kapitaladäquanz

Eigenmittel

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der BFS setzen sich aus dem Kernkapital und dem Ergänzungskapital zusammen und werden auf Basis des KWG und der CRR in Verbindung mit den relevanten delegierten Verordnungen und technischen Standards der Europäischen Kommission sowie der national gültigen Solvabilitätsverordnung (SolV) ermittelt.

Kernkapital

Das Kernkapital (Tier 1) der BFS besteht ausschließlich aus den gem. Art. 26 ff. CRR definierten Bestandteilen des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1 – CET 1). Die BFS verfügt über kein zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1 – AT 1) im Sinne von Art. 51 ff. CRR und keinen Abzugsposten nach Art. 56 CRR.

Das CET 1 beinhaltet das gezeichnete Kapital der BFS AG in Höhe von 36,4 Mio. EUR, welches in 700.000 Stück vinkulierten Namensaktien eingeteilt ist. Darüber hinaus zählen zum CET 1 die sonstigen anrechenbaren Rücklagen in Höhe von 541,1 Mio. EUR, bestehend aus der Kapitalrücklage von 43,4 Mio. EUR und den Gewinnrücklagen von 497,7 Mio. EUR. Letztere werden durch die jährliche Thesaurierung des Jahresüberschusses gebildet.

Ebenfalls zum harten Kernkapital zählt der Sonderfonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in Höhe von 56,4 Mio. EUR.

Vom CET 1 werden die immateriellen Wirtschaftsgüter nach Art. 36 Abs. 1 b CRR in Höhe von rund -22,1 Mio. EUR abgezogen sowie eigene Anteile gem. Art. 36 Abs. 1 f CRR in Verbindung mit Art. 77 f. CRR in Höhe von rund -1,3 Mio. EUR.

Unter Berücksichtigung der Abzugspositionen beträgt das Kernkapital der BFS Gruppe somit 610,5 Mio. EUR.

Ergänzungskapital

Das Ergänzungskapital (Tier 2) der BFS beträgt insgesamt rd. 67,0 Mio. EUR, davon nachrangige Verbindlichkeiten gem. Art. 62 CRR in Höhe von rd. 53,0 Mio. EUR sowie Vorsorgereserven gem. § 340f HGB in Höhe von 14,0 Mio. EUR. Im Falle der Liquidation oder Insolvenz eines Instituts werden nachrangige Verbindlichkeiten erst nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger zurückgezahlt.

Abzugsposten vom Ergänzungskapital gem. Art. 66 CRR bestehen nicht.

Die Ursprungslaufzeit der Tier-2-Emissionen beträgt 10 Jahre. Die Restlaufzeiten liegen zwischen 6 Monaten sowie 8 Jahren und 3 Monaten. Die Zinssätze für die nachrangigen Verbindlichkeiten liegen zwischen 2,0 % und 3,5 %.

Alle Nachrangemissionen zählen gem. Art. 62 CRR zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln und erfüllen die Voraussetzungen zur Anrechnung gem. Art. 63 CRR.

Nach Art. 64 CRR sinkt die Anrechenbarkeit des Nachrangkapitals linear, wenn die Restlaufzeit der betroffenen Emissionen die Grenze von 5 Jahren vor der Fälligkeit unterschreitet. In dem Fall wird der anzurechnende Betrag der Tier-2-Emissionen mit der taggenauen Restlaufzeit diskontiert und als Ergänzungskapital berücksichtigt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der BFS Gruppe in tabellarischer Form zum 31.12.2021:

		A)	B)
		BETRÄGE PER 31.12.2021	QUELLE NACH REFERENZ- NUMMERN/-BUCHSTABEN DER BILANZ IM AUF SICHTSRECHT- LICHEN KONSOLIDIERUNGSKREIS
IN TEUR			
Hartes Kernkapital (CET 1):			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	79.793	D, F
	davon: gezeichnetes Kapital	36.400	D
2	Einbehaltene Gewinne	497.750	G
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	-	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	56.400	C
4	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET 1 ausläuft	-	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET 1)	-	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	
6	Hartes Kernkapital (CET 1) vor regulatorischen Anpassungen	633.943	
Hartes Kernkapital (CET 1): Regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-22.143	A
9	Entfällt	-	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Art. 38 Abs. 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	-	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	

		A)	B)
		BETRÄGE PER 31.12.2021	QUELLE NACH REFERENZ- NUMMERN/-BUCHSTABEN DER BILANZ IM AUF SICHTSRECHT- LICHEN KONSOLIDIERUNGSKREIS
IN TEUR			
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-1.315	E
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
20	Entfällt	-	
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	-	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	-	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	
24	Entfällt	-	

		A)	B)
			QUELLE NACH REFERENZ- NUMMERN/-BUCHSTABEN DER BILANZ IM AUFSICHTSRECHT- LICHEN KONSOLIDIERUNGSKREIS
IN TEUR		BETRÄGE PER 31.12.2021	
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	-	
26	Entfällt	-	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET 1) insgesamt	-23.458	
29	Hartes Kernkapital (CET 1)	610.485	
Zusätzliches Kernkapital (AT 1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	
31	davon: gem. anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-	
32	davon: gem. anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-	
33	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Art. 494a Abs. 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Art. 494b Abs. 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT 1) vor regulatorischen Anpassungen	-	

		A)	B)
		BETRÄGE PER 31.12.2021	QUELLE NACH REFERENZ- NUMMERN/-BUCHSTABEN DER BILANZ IM AUF SICHTSRECHT- LICHEN KONSOLIDIERUNGSKREIS
IN TEUR			
Zusätzliches Kernkapital (AT 1): Regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
41	Entfällt	-	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	-	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT 1) insgesamt	-	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT 1)	-	
45	Kernkapital (T 1 = CET 1 + AT 1)	610.485	
Ergänzungskapital (T 2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	53.031	B
47	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Art. 486 Abs. 4 CRR ausläuft	-	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Art. 494a Abs. 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Art. 494b Abs. 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-	

		A)	B)
			QUELLE NACH REFERENZ- NUMMERN/-BUCHSTABEN DER BILANZ IM AUF SICHTSRECHT- LICHEN KONSOLIDIERUNGSKREIS
IN TEUR		BETRÄGE PER 31.12.2021	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	
50	Kreditrisikoanpassungen	14.000	
51	Ergänzungskapital (T 2) vor regulatorischen Anpassungen	67.031	
Ergänzungskapital (T 2): Regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
54a	Entfällt	-	
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
56	Entfällt	-	
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	-	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T 2) insgesamt	-	
58	Ergänzungskapital (T 2) insgesamt	67.031	

		A)	B)
		BETRÄGE PER 31.12.2021	QUELLE NACH REFERENZ- NUMMERN/-BUCHSTABEN DER BILANZ IM AUF SICHTSRECHT- LICHEN KONSOLIDIERUNGSKREIS
IN TEUR			
59	GESAMTKAPITAL (TC = T 1 + T 2)	677.516	
60	Gesamtrisikobetrag	4.365.906	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	13,98 %	
62	Kernkapitalquote	13,98 %	
63	Gesamtkapitalquote	15,52 %	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt ¹	7,85 %	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50 %	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,00 %	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	-	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	-	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	0,84 %	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	6,02 %	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			
69	Entfällt	-	
70	Entfällt	-	
71	Entfällt	-	
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	2.813	

		A)	B)
		BETRÄGE PER 31.12.2021	QUELLE NACH REFERENZ- NUMMERN/-BUCHSTABEN DER BILANZ IM AUFSICHTSRECHT- LICHEN KONSOLIDIERUNGSKREIS
IN TEUR			
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	
74	Entfällt	-	
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 CRR erfüllt sind)	-	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikooanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	14.000	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikooanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	50.983	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikooanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikooanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	-	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	

Tabelle 4: EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

Mit der sich daraus ergebenden Kapitalausstattung ist die BFS in der Lage, die Mindestquoten für das harte Kernkapital, für das Kernkapital und für die Eigenmittel zu erfüllen.

Nachfolgend wird die Überleitung von der HGB-Konzernbilanz auf die aufsichtsrechtliche Konzernbilanz dargestellt. In der Spalte C) werden diejenigen Bilanzpositionen referenziert, die zur Bestimmung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals verwendet werden. Die Referenzen stehen im Einklang mit der Spalte B) in der Tabelle „EU CC1 Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel“:

		A)	B)	C)
		BILANZ IN VERÖFFENTLICHTEM ABSCHLUSS	IM AUFSICHTLICHEN KONSOLIDIERUNGS- KREIS	VERWEIS
IN TEUR		BETRÄGE PER 31.12.2021	BETRÄGE PER 31.12.2021	
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gem. der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
1	Barreserve	3.762.308	3.762.308	
2	Forderungen an Kreditinstitute	35.173	35.209	
3	Forderungen an Kunden	5.113.379	5.122.941	
4	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.523.174	2.523.174	
5	Beteiligungen	9.846	32.311	
6	Anteile an verbundenen Unternehmen	50	50	
7	Treuhandvermögen	135.438	135.438	
8	Immaterielle Vermögensgegenstände	12.076	20.338	A
9	davon: Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	11.824	12.045	
10	davon: Geschäfts- oder Firmenwert	-	8.041	
11	davon: Geleistete Anzahlungen	252	252	
12	Sachanlagen	95.775	51.818	
13	Sonstige Vermögensgegenstände	34.310	35.661	
14	Rechnungsabgrenzungsposten	1.906	1.906	
16	SUMME AKTIVA	11.723.435	11.721.154	
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gem. der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.749.832	2.749.832	
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	8.035.966	8.036.965	
3	Treuhandverbindlichkeiten	135.438	135.438	
4	Sonstige Verbindlichkeiten	2.528	11.854	
5	Rechnungsabgrenzungsposten	1.444	1.443	
6	Passive latente Steuern	6.337	-	
7	Rückstellungen	44.860	44.975	

		A)	B)	C)
		BILANZ IN VERÖFFENTLICHTEM ABSCHLUSS	IM AUFSICHTLICHEN KONSOLIDIERUNGS- KREIS	VERWEIS
IN TEUR		BETRÄGE PER 31.12.2021	BETRÄGE PER 31.12.2021	
8	Nachrangige Verbindlichkeiten	78.369	78.369	B
9	Fonds für allgemeine Bankrisiken	56.400	56.400	C
10	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	6.080	-	
11	SUMME PASSIVA OHNE EIGENKAPITAL	11.117.253	11.115.276	
12	Gezeichnetes Kapital	36.400	36.413	D
13	abzüglich eigene Aktien Nominalwerte	-37	-37	E
14	Kapitalrücklage	43.393	43.555	F
15	Gewinnrücklagen	498.877	498.481	G
16	andere Rücklagen	499.265	498.870	
17	abzüglich eigene Aktien Anteil Gewinnrücklagen	-389	-389	E
18	Bilanzgewinn	27.549	27.465	
19	Eigenkapital	606.182	605.877	
20	SUMME PASSIVA	11.723.435	11.721.154	

Tabelle 5: EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

Unterschiede zwischen den Aktiva und Passiva bzw. dem Eigenkapital des handelsrechtlichen Konzernabschlusses und den Aktiva und Passiva bzw. dem Eigenkapital der aufsichtsrechtlichen Institutsgruppe andererseits ergeben sich aus den Unterschieden in den Konsolidierungskreisen der jeweils einbezogenen Unternehmen und aus voneinander abweichenden Konsolidierungsmethoden.

Eigenmittelanforderungen

Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen aus Kreditrisiken verwendet die BFS den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) gem. Teil 3, Titel II, Kapitel 2 CRR. Im Rahmen des KSA wurden keine Bonitätsbeurteilungen von Ratingagenturen und Exportversicherungsagenturen verwendet.

Die Kapitalunterlegung der operationellen Risiken erfolgt unter Verwendung des sog. Basisindikatoransatzes (BIA) gem. Art. 315 f. CRR.

Die Quantifizierung des Risikos einer Anpassung der Kreditbewertung (Credit Valuation Adjustment – CVA) wird unter Anwendung der Anforderungen gem. Art. 384 CRR ermittelt.

Die BFS führt kein Handelsbuch i. S. v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 86 und Art. 104 CRR. Handelsbuchtätigkeiten werden lediglich in Ausnahmefällen und vorübergehend nur in geringem Umfang i. S. d. Art. 94 CRR betrieben. Die Pflicht zur Ermittlung von Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken gem. Art. 92 Abs. 3 b CRR entfällt somit.

Die BFS hält derivative Positionen ausschließlich zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos auf Gesamtbankebene. Hierbei handelt es sich um Zinsswaps auf EUR-Basis in Höhe von nominal 550 Mio. EUR. Kontrahenten sind inländische Kreditinstitute. Die Ermittlung des Kontrahentenausfallrisikos erfolgt durch Anwendung des Standardansatzes (SA-CCR – Standardised Approach for Counterparty Credit Risk) gem. Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR. Der Kreditäquivalenzbetrag beläuft sich auf 22,9 Mio. EUR.

Die risikogewichteten Aktiva (RWA) und die daraus abgeleiteten Eigenmittelanforderungen der BFS Gruppe stellen sich zum 31.12.2021 wie folgt dar:²

		A)	C)
		GESAMTRISIKOBETRAG (TREA)	EIGENMITTELANFORDERUNGEN INSGESAMT
IN TEUR		BETRÄGE PER 31.12.2021	BETRÄGE PER 31.12.2021
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	4.078.344	326.268
2	davon: Standardansatz	4.078.344	326.268
3	davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	-	-
4	davon: Slotting-Ansatz	-	-
EU-4a	davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	-	-
5	davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	-	-
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	1.238	99
7	davon: Standardansatz	-	-
8	davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	-	-
EU-8a	davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	276	22
EU-8b	davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	-	-
9	davon: Sonstiges CCR	962	77
10	Entfällt	-	-
11	Entfällt	-	-
12	Entfällt	-	-
13	Entfällt	-	-
14	Entfällt	-	-
15	Abwicklungsrisiko	-	-

		A)	C)
		GESAMTRISIKOBETRAG (TREA)	EIGENMITTELANFORDERUNGEN INSGESAMT
IN TEUR		BETRÄGE PER 31.12.2021	BETRÄGE PER 31.12.2021
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	-	-
17	davon: SEC-IRBA	-	-
18	davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	-	-
19	davon: SEC-SA	-	-
EU-19a	davon: 1250% / Abzug	-	-
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	-	-
21	davon: Standardansatz	-	-
22	davon: IMA	-	-
EU-22a	Großkredite	-	-
23	Operationelles Risiko	286.323	22.906
EU-23a	davon: Basisindikatoransatz	286.323	22.906
EU-23b	davon: Standardansatz	-	-
EU-23c	davon: Fortgeschrittener Messansatz	-	-
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250%)	-	-
25	Entfällt	-	-
26	Entfällt	-	-
27	Entfällt	-	-
28	Entfällt	-	-
29	GESAMT	4.365.906	349.272

Tabelle 6: EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge ³

Aufsichtsrechtliche Schlüsselparameter

Einen Überblick über die wichtigsten aufsichtsrechtlichen Schlüsselparameter per 31.12.2021 fasst Tabelle 7 zusammen. Neben Angaben zur Eigenmittelausstattung, den risikogewichteten Positionsbeträgen, Kapitalquoten, zusätzlichen Anforderungen in Verbindung mit dem aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess und Kapitalpuffern beinhaltet die Tabelle Angaben zur Verschuldungsquote sowie die Liquiditätskennzahlen LCR und NSFR.

IN TEUR		BETRÄGE PER 31.12.2021 ⁴
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)		
1	Hartes Kernkapital (CET 1)	610.485
2	Kernkapital (T1)	610.485
3	Gesamtkapital	677.516
Risikogewichtete Positionsbeträge		
4	Gesamtrisikobetrag	4.365.906
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
5	Harte Kernkapitalquote (CET-1-Quote) (%)	13,98
6	Kernkapitalquote (%)	13,98
7	Gesamtkapitalquote (%)	15,52
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
EU-7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,50
EU-7b	davon: in Form von CET 1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,84
EU-7c	davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,13
EU-7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	9,50
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50
EU-8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%) (Darstellung analog Fußnote 1)	0,00
EU-9a	Systemrisikopuffer (%) (Darstellung analog Fußnote 1)	-
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-
EU-10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	-

IN TEUR		BETRÄGE PER 31.12.2021 ⁴
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,50
EU-11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	12,00
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET 1 (%)	6,02
Verschuldungsquote		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	11.923.213
14	Verschuldungsquote (%)	5,12
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU-14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-
EU-14b	davon: in Form von CET 1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-
EU-14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%) ⁵	3,00
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU-14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	-
EU-14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00
Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	4.630.206
EU-16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	2.779.616
EU-16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	63.217
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	2.716.399
17	Liquiditätsdeckungsquote (LCR) (%)	170,45
Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	7.864.709
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	6.252.120
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	125,79

Tabelle 7: EU KM1 – Übersicht über die Schlüsselparameter

Eigenmittel

Die CET-1-Quote der BFS liegt mit 13,98 % über den gesetzlichen Mindestanforderungen an das CET 1. Dieses schließt den Kapitalerhaltungspuffer, den antizyklischen Kapitalpuffer sowie die SREP-Eigenmittelanforderungen, die die BaFin im Rahmen ihres bankenaufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Beurteilungsprozesses festgesetzt hat, ein.

Gem. § 10c KWG haben alle Institute einen Kapitalerhaltungspuffer in Höhe von 2,5 % vorzuhalten. Darüber hinaus gilt für die BFS zum 31.12.2021 ein institutsspezifischer, antizyklischer Kapitalpuffer von 0,00 % gem. § 10d KWG (Vgl. Fußnote 1). Insgesamt hält die BFS somit zum Berichtsstichtag 2,5 % an hartem Kernkapital für den kombinierten Kapitalpuffer nach § 10i KWG vor.

Leverage Ratio / Verschuldungsquote

Die Verschuldungsquote, die das regulatorische Kernkapital zur ungewichteten Summe der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte ins Verhältnis setzt, liegt auf Grundlage der zum Berichtsstichtag gültigen Regelungen der CRR II bei 5,12 %. Im Rahmen der CRR II-Erstanwendung ab dem 28.06.2021 wurde eine verbindliche Mindestquote von grundsätzlich 3 % eingeführt. Die BFS hat damit die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen deutlich übertroffen.

Liquiditätsrisiken

Aufsichtsrechtlich relevante Kennziffern im Liquiditätsumfeld sind die LCR und die NSFR. Die LCR ist eine kurzfristige Liquiditätskennziffer, die sicherstellt, dass eine Bank ihren Zahlungsverpflichtungen in einem definierten Stress-Szenario mindestens 30 Tage nachkommen kann. Sie ist definiert als Quotient aus dem Bestand an hochliquiden Aktiva und dem kurzfristigen Netto-Liquiditätsbedarf, quantifiziert als Saldo aller gewichteten Zu- und Abflüsse der nächsten 30 Kalendertage. Die Mindestanforderung für die LCR liegt seit dem 01.01.2018 bei ihrer endgültigen Anforderungshöhe von 100 %. Die LCR der BFS lag im Geschäftsjahr 2021 immer nachhaltig über dem Mindestwert von 100 %. Zum Stichtag 31.12.2021 beträgt die Quote 170,45 %.

Die NSFR ist eine langfristige, bestandsorientierte Liquiditätskennziffer zur Sicherstellung des Mindestbestandes an langfristiger Refinanzierung. Sie ist definiert als Quotient aus den gewichteten Buchwerten der Passiva und den gewichteten Buchwerten der Aktiva der Bank. Die Mindestanforderung für die NSFR liegt seit dem 30.06.2021 bei 100 % und wurde von der BFS mit 125,79 % nachhaltig erfüllt.

Vergütungspolitik

Vergütungsgrundsätze und Grundprinzipien der Vergütung bei der Bank für Sozialwirtschaft

Das folgende Kapitel beschreibt die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Führungskräfte und Mitarbeitende des Instituts für das Geschäftsjahr 2021. Dabei werden Einzelheiten zur Höhe und Struktur der Vergütung gem. den Forderungen der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) erläutert. Die BFS unterliegt als nicht bedeutendes Institut aufgrund ihrer Bilanzsumme von derzeit weniger als 15 Mrd. EUR den allgemeinen Bestimmungen der InstitutsVergV in der aktuellen Fassung.

Die Umsetzung der regulatorischen Anforderungen der InstitutsVergV bildet den Rahmen für die Vergütungsgrundsätze der Vorstände und Mitarbeitenden. Dabei orientiert sich die Leistungsbemessung der Vergütungssysteme sowohl am Erfolg und Ergebnis des Instituts als auch an den Leistungen der Bereiche sowie den individuellen Erfolgsbeiträgen der Mitarbeitenden.

Das Vergütungssystem – auch der AT-Mitarbeitenden – stellt sicher, dass keine Anreize gesetzt werden, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen; gleichzeitig setzt die variable Vergütung hinreichende Anreize, um strategische, individuelle und bereichsspezifische Ziele zu erreichen. Eine direkte Erfolgsbeteiligung über den Bankenfaktor erfordert kein Eigeninvestment der Mitarbeitenden und stärkt den Beteiligungscharakter der variablen Vergütung. Dadurch wird sichergestellt, dass allen regulatorischen Anforderungen an die Vergütungssysteme des Instituts vollumfänglich Rechnung getragen wird.

Grundprinzipien der Vergütung

Das Vergütungssystem ist ein wesentlicher Bestandteil der Personalsteuerungsinstrumente der BFS. Die Vergütung der Vorstände und AT-Mitarbeitenden setzt sich aus einer fixen Komponente sowie einer variablen Komponente zusammen. Die Fixvergütung honoriert den Verantwortungsbereich, den damit verbundenen Entscheidungsspielraum und die für die Position erforderliche Ausbildung. Die variable Vergütung wird aus den strategischen Zielen des Instituts abgeleitet. Dabei werden die Ziele der Gesamtbank auf Bereichs- und Individualziele kaskadiert, um den einzelnen Mitarbeitenden Anreize zu setzen, durch ihre Leistung zur nachhaltigen Umsetzung der strategischen Ziele der BFS sowie ihres Bereiches einen individuellen Wertbeitrag zu leisten. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt im Rahmen der Gehaltszahlung zur Mitte des Kalenderjahres.

Es bestehen weder im Bereich der Geschäftsleitung noch im Bereich der tariflichen und außertariflichen Mitarbeitenden signifikante Abhängigkeiten von variablen Vergütungssystemen. Negative Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risikopositionen entstehen durch die Vergütungssysteme nicht.

Garantierte Bonuszahlungen wurden und werden seit jeher weder für den Vorstand noch für Mitarbeitende der Bank gezahlt. Das entspricht dem konservativen unternehmerischen Selbstverständnis des Hauses. Die Einzelverträge der Mitarbeitenden sehen keine Ansprüche auf Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit vor, auf die trotz individueller negativer Erfolgsbeiträge ein der Höhe nach unveränderter Anspruch besteht.

Vorstände

Das Vergütungssystem der Vorstände der BFS basiert auf drei Säulen: der Grundvergütung, der jährlichen variablen Vergütung sowie den Nebenleistungen. Die finale Struktur der variablen Vergütung der Vorstände obliegt der Verantwortung des Aufsichtsrates und wird wie folgt festgelegt:

Die variable Vergütung der Vorstände wird anhand des Betriebsergebnisses, des Provisions- und Beteiligungsergebnisses sowie der Komponente Bewertungsergebnis Wertpapier- und Kreditgeschäft bemessen. Die Zielerreichung wird auf Basis eines retrospektiven 3-Jahres-Durchschnitts und auf Basis der Zielerreichung des entsprechenden Geschäftsjahres bestimmt. Die Zielerreichung wird anhand von Zielstaffeln ermittelt.

Zudem sehen die Vereinbarungen der Vorstände Kürzungen der variablen Vergütung bei Verstößen gegen kunden- bzw. verbraucherschützende Normen und Vorschriften vor, die bis zur kompletten Streichung der Vergütung gem. § 18 Abs. 5 letzter Satz Nr. 1 und Nr. 2 InstitutsVergV führen können. Eine Reduzierung der variablen Vergütung erfolgt ebenfalls bei Unterschreitung des freien Kernkapitalpuffers sowie bei Unterschreitung der aufsichtsrechtlich zwingend vorgeschriebenen Liquiditätskennzahlen nach Art. 412 CRR. Bei Illiquidität der BFS erfolgt keine Auszahlung der variablen Vergütung.

Die Vorstände der BFS erhalten zusätzlich zu dem Grundgehalt und der variablen Vergütung Versorgungszusagen in Form von Einzelzusagen.

Variable Vergütung für AT- und Tarifmitarbeitende

Mit dem Geschäftsjahr 2020 wurde in der Bank das Vergütungssystem sowohl für die AT- als auch für die Tarifmitarbeitenden vereinheitlicht. Dies betrifft ausschließlich die variable Vergütung, für die gemeinsam mit dem Gesamtbetriebsrat eine neue Betriebsvereinbarung geschlossen wurde, um ein transparentes und zugleich motivierendes Vergütungsinstrument zu schaffen, welches zum einen dem Engagement und dem Einsatz der Mitarbeiter gerecht wird, zum anderen aber auch die regulatorischen Anforderungen und die Ertragslage der BFS berücksichtigt.

Grundlage für die variable Leistungsvergütung bildet der jeweilige Zielwert der Mitarbeitenden, der sich nach der Eingruppierung richtet. Der Zielwert wird auf Basis des durchschnittlichen Monatsgehaltes (ohne Zulagen), multipliziert mit dem jeweiligen Faktor (von 1,0 bis 1,3), ermittelt.

Dieser Zielwert wird mit dem persönlichen Leistungsfaktor (Zielerreichung) und dem Bankenfaktor (max. 2,0) multipliziert und ergibt die variable Leistungsvergütung des Mitarbeitenden für das abgelaufene Geschäftsjahr.

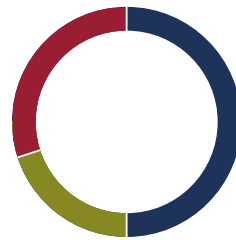
In diesem Zusammenhang wurde auch eine Unterscheidung bzgl. Tarifmitarbeitenden und solcher AT-Mitarbeitenden berücksichtigt, die organisatorisch einer Kontrolleinheit zugeordnet sind oder den Vertriebseinheiten bzw. dem Kundenwertpapiergeschäft angehören. Wie in den nachfolgenden Grafiken dargestellt, unterscheiden sich die Vergütungsparameter der Kontrolleinheiten von den Bemessungsgrundlagen der übrigen Mitarbeitenden in der prozentualen Gewichtung der einzelnen Zielebenen.

AT-Mitarbeitende allgemein:



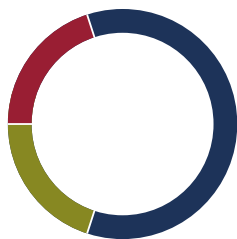
50 % Abteilung
25 % Individuell quantitativ
25 % Individuell qualitativ

AT-Mitarbeitende in der Vertriebseinheit:



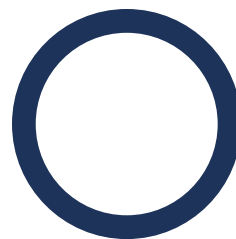
50 % Bereich / GS
30 % Individuell quantitativ
20 % Individuell qualitativ

AT-Mitarbeitende in der Kontrolleinheit:



60 % Abteilung
20 % Individuell quantitativ
20 % Individuell qualitativ

Tarifmitarbeitende:



100 %
Abteilungs- oder
Geschäftsstellenziele

Darüber hinaus bemisst sich die variable Leistungsvergütung aller Mitarbeitenden anhand des Unternehmenserfolges. Dieser Umstand findet unter Anwendung von § 7 InstitutsVergV in Form eines Bankfaktors in der Multiplikation mit dem Zielwert und dem persönlichen Leistungsfaktor bei der Ermittlung der variablen Vergütung Berücksichtigung. Der Bankenfaktor wird durch den Vorstand auf Basis des Gesamterfolges der Bank im Rahmen des Jahresabschlusses festgelegt. Bei einem positiven Gesamterfolg der Bank (= Planergebnis) beträgt der Bankfaktor 1,0. Der Faktor kann durch den Vorstand bei überplanmäßigem Unternehmenserfolg bis zu einem Faktor von maximal 2,0 und bei einem negativen Unternehmenserfolg bis auf den Faktor 0,0 herabgesetzt werden. Eine Herabsetzung des Bankenfaktors auf 0,0 erfolgt zwingend, sobald die Voraussetzungen des § 7 InstitutsVergV nicht erfüllt sind.

Durch die Überwachung, ob Zielvereinbarungs- und Zielerreichungsgespräche geführt und geeignete Zielsetzungen getroffen werden, übernimmt der Bereich Personal im Hinblick auf die Anwendung der Vergütungssysteme weiterhin die Aufgaben einer Kontrolleinheit. Zur Erfüllung der Anforderungen der MaComp BT 8-Regelungen werden die Ziele der AT-Vertriebsmitarbeitenden zusätzlich an qualitativen, kundenorientierten Kennzahlen ausgerichtet.

Insgesamt stellen die Leistungsbemessungsgrundlagen eine transparente und nachvollziehbare Allokation des Gesamtbetrages der variablen Vergütung sicher. Das System ist so ausgerichtet, dass Höhe und Anreizwirkung der Vergütung risikokonformes Verhalten stimulieren und Fehlsteuerungen vermieden werden. Negative Anreize aus der Gewährung der variablen Vergütungen ergeben sich daher nicht. Eine signifikante Abhängigkeit eines Mitarbeitenden von der variablen Vergütung entsteht ebenso nicht.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde die Betriebsvereinbarung zur variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2020 nach Abstimmung gemeinsam mit dem Gesamtbetriebsrat ausgesetzt.

Der Vorstand hat auf der Basis des finalen Jahresabschlusses 2020 beschlossen, für das Geschäftsjahr 2020 einen freiwilligen Ermessensbonus an die Mitarbeitenden auszuschütten. Die Berechnungsmethodik und Auszahlung wurde mit dem Gesamtbetriebsrat auf Basis der Vereinbarung zum Aussetzen der Betriebsvereinbarung zur variablen Vergütung besprochen. Die Basis für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags sind 64 % eines jeden Grundgehalts aus dem Abrechnungsmonat Dezember 2020 (brutto – ohne etwaige Zulagen und Sonderzahlungen). Erfolgte der Eintritt im Jahr 2020 unterjährig, wird der Anspruch zeitanteilig berechnet. Die Auszahlung wurde mit der Entgeltabrechnung April 2021 vorgenommen und die Anforderungen nach § 7 InstitutsVergV geprüft.

Mit Beginn des Geschäftsjahres 2021 wurde mit allen Mitarbeitenden die Zielvereinbarung gem. der neuen Betriebsvereinbarung zur variablen Vergütung geschlossen.

Vergütungsaufsicht

Grundsätzlich sind der Aufsichtsrat für die Vergütung des Vorstandes und der Vorstand für die Vergütung der Mitarbeitenden der BFS zuständig. Der Aufsichtsrat lässt sich hierbei vom Nominierungs- und Vergütungskontrollausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates und dem Vorstand der BFS beraten. Dabei wird dieses Gremium einmal jährlich in einer ordentlichen Sitzung ausführlich über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme, sowohl die des Vorstandes als auch die der Mitarbeitenden der BFS, informiert.

Die BFS hat, auch wenn Sie kein bedeutendes Institut i. S. der InstitutsVergV ist, einen internen Vergütungsausschuss etabliert. Dieser besteht aus den Leitern der Kontrolleinheiten sowie aus Vertretern des Gesamtbetriebsrates. Aufgabe des internen Vergütungsausschusses ist u.a. der Vorschlag zur Festsetzung des Bankenfaktors und die Bestimmung des Bonuspoolvolumens an den Vorstand. Im Rahmen der Neuerungen der InstitutsVergV wurde die Aufgabe des internen Vergütungsausschusses zudem um die Risikoträger-Identifikation erweitert. Die erstmalige Identifikation wurde im Geschäftsjahr 2021 durchgeführt. Das Ergebnis wird durch dieses Gremium fortan einmal jährlich überprüft und dem Vorstand sowie dem Nominierungs- und Vergütungskontrollausschuss zur Kenntnis gereicht.

Externe Berater

Grundsätzlich erfolgt die Einbindung von CISEK MANAGEMENT (Prof. Dr. Günter Cisek, Friedenstraße 15, 97072 Würzburg) für die Durchführung der AT-Stellenbewertung und Gehaltsvergleiche auf Abruf durch das Personalmanagement.

Risikoträger

Erstmalige Analyse im Geschäftsjahr 2021

Risikoträger gem. § 1 Abs. 21 KWG sind Mitarbeitende, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt. Als Risikoträger gelten zudem die Geschäftsleiter und die Mitglieder des Aufsichtsorgans i. S. d. § 25d KWG.

Die BFS, ist ein CRR-Institut, jedoch kein bedeutendes Institut gem. § 25a Abs. 5b KWG und §§ 18 bis 26 InstitutsVergV. Zudem ist die BFS kein großes Institut gem. Art. 4 Nr. 146 CRR. Daher wurde im Geschäftsjahr ein Prozess zur Risikoträger-Analyse unter Einbindung des internen Vergütungsausschusses etabliert und die erstmalige Analyse auf Basis der Funktionen/Stellenbeschreibungen durchgeführt.

Die Risikoträger sind dabei unterschiedlichen Kategorien zuzuordnen und das Gesamtergebnis der Risikoträger-Ermittlung dem Vorstand zum Beschluss vorzulegen. Der Aufsichtsrat wurde durch den Vorstand entsprechend informiert und die jeweiligen Risikoträger schriftlich über deren Klassifizierung in Kenntnis gesetzt.

Vergütungssysteme für Risikoträger

Die Vergütungssysteme der Risikoträger bei Mitarbeitenden der BFS AG weichen nicht von der Vergütungssystematik anderer Mitarbeitenden ab.

Die Vergütung des Aufsichtsrates wird gem. § 7 Abs. 6 des BFS-Gesellschaftsvertrages im Rahmen der Hauptversammlung der BFS AG festgelegt. In der Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2021 wurde eine Anpassung der Vergütung beschlossen (letzte Anpassung im Jahr 2014)⁶. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe jährliche Vergütung. Variable Vergütungsbestandteile werden nicht gezahlt.

Offenlegung quantitativer Vergütungsinformationen

Die gesamten Personalkosten (GuV per 31.12.2021) einschließlich sozialer Abgaben und betrieblicher Altersvorsorge können dem Konzernabschluss entnommen werden. Nachfolgend werden einzelne Vergütungsbestandteile dargestellt.

IN TEUR			A)	B) + C) + D)
			LEITUNGS- ORGAN: AUFSICHTS- FUNKTION	LEITUNGSORGANE – LEITUNGS- FUNKTION & SONSTIGE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG ⁷ SOWIE SONSTIGE IDENTIFIZIERTE MITARBEITER
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	12	23
2		Feste Vergütung insgesamt	355	5.925
3		davon: monetäre Vergütung	355	5.925
4		(Gilt nicht in der EU)		
EU-4a		davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-
5		davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liqui- ditätswirksame Instrumente	-	-
EU-5x		davon: andere Instrumente	-	-
6		(Gilt nicht in der EU)		
7		davon: sonstige Positionen	-	-
8		(Gilt nicht in der EU)		
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	-	-
10		Variable Vergütung insgesamt	-	720
11		davon: monetäre Vergütung	-	720
12		davon: zurückbehalten	-	-
EU-13a		davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-
EU-14a		davon: zurückbehalten	-	-
EU-13b		davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-
EU-14b		davon: zurückbehalten	-	-
EU-14x		davon: andere Instrumente	-	-
EU-14y		davon: zurückbehalten	-	-
15		davon: sonstige Positionen	-	-
16		davon: zurückbehalten	-	-
17	VERGÜTUNG INSGESAMT (2 + 10)		355	6.645

Tabelle 8: EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung ⁸

Im Geschäftsjahr 2021 wurden weder Vergütungsbestandteile zurückbehalten, noch erdient. Ebenfalls kam es zu keiner Zahlung von Neueinstellungsprämien im Geschäftsjahr.

Die nachfolgende Tabelle stellt zum Stichtag 31.12.2021 die verschiedenen Vergütungsbestandteile gem. InstitutsVergV sowie Verteilung dar:

IN TEUR	BFS KONZERN	BFS SERVICE GMBH ^{*)}	BFS AG ^{*)}	DAVON: VERTRIEB ⁹	DAVON: PRODUKTION ¹⁰	DAVON: STEUERUNG/ SERVICE ¹¹
Gesamtanzahl (Headcount)	579	69	510	198	216	96
Vollzeit-Äquivalent (FTE)	518,3	64,0	454,3	176,5	189	88,8
Vergütungsinformationen						
Gesamtvergütung ¹²	48.007	5.116	42.891	17.646	16.815	8.430
davon: fixe Vergütung	37.008	4.096	32.912	13.476	13.062	6.375
davon: variable Vergütung	1.967	95	1.872	818	653	401
Anzahl Mitarbeitende, denen eine variable Vergütung gem. InstitutsVergV gezahlt wurde	335	21	314	133	121	60
davon: AG-Anteile Sozialversicherung sowie Alters- vorsorge ¹³	8.685	892	7.792	3.107	3.079	1.607
davon: Sachbezüge ¹⁴	348	33	315	246	22	48
davon: Abfindungen	-	-	-	-	-	-
Anzahl der Mitarbeitenden, denen eine Abfindung gezahlt wurde	-	-	-	-	-	-

Tabelle 9: Übersicht über die Vergütungsbestandteile der verschiedenen Ressorts der BFS

Darstellung der Vergütungsinformationen in den Kontrolleinheiten ¹⁵ der BFS:

IN TEUR	KONTROLLEINHEITEN
Gesamtanzahl (Headcount)	185
Vollzeit-Äquivalent (FTE)	160,4
Vergütungsinformationen ¹⁶	
GESAMTVERGÜTUNG	13.268
davon: fixe Vergütung	10.511
davon: variable Vergütung	380
Anzahl Mitarbeitende, denen eine variable Vergütung gem. InstitutsVergV gezahlt wurde	98
davon: AG-Anteile Sozialversicherung sowie Altersvorsorge ¹³	2.318
davon: Sachbezüge ¹⁴	59
davon: Abfindungen	-
Anzahl der Mitarbeitenden, denen eine Abfindung gezahlt wurde	-

Tabelle 10: Übersicht über die Vergütungsbestandteile der Kontrolleinheiten

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	EU LI3 - Übersicht zu den Unterschieden zwischen den Konsolidierungskreisen	5
Tabelle 2:	Übersicht der von Mitgliedern des Vorstandes bekleideten Mandate	11
Tabelle 3:	Übersicht der von Mitgliedern des Aufsichtsrates bekleideten Mandate	13
Tabelle 4:	EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	33
Tabelle 5:	EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz	40
Tabelle 6:	EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge	42
Tabelle 7:	EU KM1 – Übersicht über die Schlüsselparameter	44
Tabelle 8:	EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung	52
Tabelle 9:	Übersicht über die Vergütungsbestandteile der verschiedenen Ressorts der BFS	53
Tabelle 10:	Übersicht über die Vergütungsbestandteile der Kontrolleinheiten	54

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AT	außertariflich
AT (MaRisk)	Allgemeiner Teil (MaRisk)
AT 1	Additional Tier 1: Zusätzliches Kernkapital
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BFS	Bank für Sozialwirtschaft AG
BIA	Basisindikatoransatz
bzgl.	bezüglich
CET 1	Common Equity Tier 1: Hartes Kernkapital
CRR	Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation)
CVA	Kreditbewertungsanpassung (Credit Valuation Adjustment)
Dr.	Doktor
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority)
EU	Europäische Union
EUR	Euro (Währung)
EWB	Einzelwertberichtigungen
EZB	Europäische Zentralbank
ff.	fortfolgende
FTE	Vollzeit-Äquivalent (Full-Time-Equivalent)
FATF	Financial Action Task Force
gem.	gemäß
ggü.	gegenüber
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GS	Geschäftsstelle
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HDS	Haus der Sozialwirtschaft

HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	Liquide Aktiva hoher Qualität (High Quality Liquid Assets)
i.H.v.	in Höhe von
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung
IRB	Internal Rating Based
IT	Informationstechnologie
i. V. m.	in Verbindung mit
i. W.	im Wesentlichen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
LCR	Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio)
LMF	Liquiditätsmanagementfunktion
LSI	Weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions)
MaComp	Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
Mrd.	Milliarden
NFR	Nicht finanzielle Risiken
Nr.	Nummer
NSFR	Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio)
OpRisk	operationelles Risiko
Prof.	Professor
PWB	Pauschalwertberichtigungen
QCCP	qualifizierte zentrale Gegenpartei (Qualifying Central Counterparty)
RWA	risikogewichtete Aktiva (Risk-Weighted Assets)
SFO	Schriftlich Fixierte Ordnung
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SREP	Aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process)
TEUR	Tausend Euro
Tier 1	Kernkapital

Tier 2	Ergänzungskapital
TSCR	Total SREP Capital Requirements
VaR	Value-at-Risk
z. B.	zum Beispiel

Fußnoten

¹ Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote (4,5 %) zuzüglich der Anforderungen an den Kapitalerhaltungspuffer (2,5 %), den antizyklischen Kapitalpuffer (0,0038 %), den Systemrisikopuffer sowie anteiligem SREP-Aufschlag (1,41 %).

² Auf die Darstellung der Beträge der Vorperiode (Spalte B)) kann aufgrund der Erstanwendung der neuen regulatorischen Vorgaben gem. CRR II verzichtet werden.

³ Aufgrund der Erstanwendung der Offenlegungsanforderungen gem. CRR II und der damit verbundenen Neuerungen in Bezug auf die Einführung der Tabelle EU OV1 wird auf die Darstellung der Vorperiode verzichtet.

⁴ Auf die Darstellung der Beträge der Vorperiode (Spalte B)) kann aufgrund der Erstanwendung der neuen regulatorischen Vorgaben gem. CRR II verzichtet werden.

⁵ Beinhaltet die aufsichtsrechtlich vorgegebene Mindestquote i. H. v. 3 % zzgl. SREP-Anforderungen.

⁶ Siehe Protokoll der Hauptversammlung vom 08.06.2021.

⁷ Auf die Offenlegung der quantitativen Vergütungsdaten für die Mitglieder des Vorstandes/der Geschäftsführung (einzeln bzw. auch als Gesamtgremium) nach Art. 450 CRR und § 16 Abs. 2 InstitutsVergV wird mit Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 286 Abs. 4 HGB verzichtet und mit dem Gesetzeszweck des § 286 Abs. 4 HGB der Vertraulichkeit der Information über die Höhe der Vergütung des einzelnen Mitglieds des Vorstandes/der Geschäftsführung und datenschutzrechtlicher Grundsatz der umfassenden Restriktion der Erhebung und Verarbeitung von persönlichen Daten begründet.

⁸ Auf die übrigen Offenlegungstabellen EU REM2 – EU REM4 wird im weiteren Verlauf verzichtet. Die in der Tabelle EU REM2 relevanten Sachverhalte zu garantierten variablen Vergütung und zu gezahlten Abfindungen – auch solche, die zu einem früheren Zeitpunkt gewährt wurden – lagen im Geschäftsjahr 2021 nicht vor. Ebenfalls lag im Geschäftsjahr 2021 der Sachverhalt von „zurückbehaltenen Vergütungen“, welche durch die Tabelle EU REM3 offen gelegt wird, nicht vor. Vergütungen in Höhe von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr (Tabelle EU REM4) bestanden ebenfalls nicht bei der BFS im abgelaufenen Geschäftsjahr.

⁹ Das Ressort Vertrieb umfasst: Bereich Markt, Stabsstelle Treasury, Vertriebsmanagement, Vorstandsstab, Büro des Vorstandsvorsitzenden.

¹⁰ Das Ressort Produktion umfasst: Marktfolge, Organisationsentwicklung & IT, Migrationsprogramm.

¹¹ Das Ressort Steuerung / Service umfasst: Personal, Recht & Verwaltung, Finanzen & Controlling, Compliance & Fraud, Revision.

¹² Gesamtvergütung auf Basis der Abrechnungsdaten SAP HR inkl. der u. g. Entgeltbestandteile für das Berichtsjahr; Rückstellungspositionen sind hier nicht erfasst. Vergütungsinformationen des Aufsichtsrates auf Basis der Daten aus SAP ERP (Modul FI).

¹³ Die Beiträge zur Altersvorsorge unterliegen im Allgemeinen der geltenden Betriebsvereinbarung; ausgenommen die einzelvertraglichen Vorsorgebestimmungen der aktuellen sowie ehemaligen Vorstandsmitglieder. Aussagen zu alten Pensionsvereinbarungen können den Pensionsrückstellungen entnommen werden.

¹⁴ Aus der PKW-Gestellung resultierender geldwerter Vorteil.

¹⁵ Zu den Kontrolleinheiten der BFS gehören gem. § 2 Abs. 11 InstitutsVergV die Bereiche, Abteilungen und Stabsstellen: Gesamtbanksteuerung, Risikocontrolling, Marktfolge, Personalmanagement, Justizariat, Revision und Compliance & Fraud.

¹⁶ Gesamtvergütung auf Basis der Abrechnungsdaten SAP HR inkl. der u. g. Entgeltbestandteile für das Berichtsjahr; Rückstellungspositionen sind hier nicht erfasst. Vergütungsinformationen des Aufsichtsrates auf Basis der Daten aus SAP ERP (Modul FI).

^{*)} Auf die Offenlegung der quantitativen Vergütungsdaten für die Mitglieder des Vorstandes/der Geschäftsführung (einzeln bzw. auch als Gesamtgremium) nach Art. 450 CRR und § 16 Abs. 2 InstitutsVergV wird mit Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 286 Abs. 4 HGB verzichtet und mit dem Gesetzeszweck des § 286 Abs. 4 HGB der Vertraulichkeit der Information über die Höhe der Vergütung des einzelnen Mitglieds des Vorstandes/der Geschäftsführung und datenschutzrechtlichen Grundsatz der umfassenden Restriktion der Erhebung und Verarbeitung von persönlichen Daten begründet.

Kontaktdaten

Zentrale

50668 Köln

Konrad-Adenauer-Ufer 85
Telefon 0221 97356-0
Telefax 0221 97356-117
bfs@sozialbank.de

Geschäftsstellen

10178 Berlin

Oranienburger Straße 13/14
Telefon 030 28402-0
Telefax 030 28402-367
bfsberlin@sozialbank.de

22297 Hamburg

Alsterdorfer Markt 6
Telefon 040 253326-6
Telefax 040 253326-870
bfshamburg@sozialbank.de

34117 Kassel

Obere Königsstraße 30
Telefon 0561 510916-0
Telefax 0561 510916-859
bfskassel@sozialbank.de

39106 Magdeburg

Joseph-von-Fraunhofer-Str. 2
Am Wissenschaftshafen
Telefon 0391 59416-0
Telefax 0391 59416-539
bfsmagdeburg@sozialbank.de

18055 Rostock

Mühlendamm 8 b
Telefon 0381 1283739-0
Telefax 0381 1283739-869
bfsrostock@sozialbank.de

01097 Dresden

Theresienstraße 29
Telefon 0351 89939-0
Telefax 0351 89939-585
bfsdresden@sozialbank.de

30177 Hannover

Podbielskistraße 166
Telefon 0511 34023-0
Telefax 0511 34023-523
bfshannover@sozialbank.de

50668 Köln

Konrad-Adenauer-Ufer 85
Telefon 0221 97356-153
Telefax 0221 97356-177
bfskoeln@sozialbank.de

80335 München

Karlsplatz 10 (Stachus)
Telefon 089 982933-0
Telefax 089 982933-629
bfsmuenchen@sozialbank.de

70174 Stuttgart

Theodor-Heuss-Straße 10
Telefon 0711 62902-0
Telefax 0711 62902-699
bfsstuttgart@sozialbank.de

99084 Erfurt

Anger 66-73
Telefon 0361 55517-0
Telefax 0361 55517-579
bfserfurt@sozialbank.de

76131 Karlsruhe

Ludwig-Erhard-Allee 6
Telefon 0721 98134-0
Telefax 0721 98134-688
bfskarlsruhe@sozialbank.de

04109 Leipzig

Neumarkt 9
Telefon 0341 98286-0
Telefax 0341 98286-543
bfsleipzig@sozialbank.de

90402 Nürnberg

Königstraße 2
Telefon 0911 433300-0
Telefax 0911 433300-619
bfsnuernberg@sozialbank.de

Europa-Büro der BFS

BELGIEN
1040 Brüssel
 Rue de Pascale 4-6
 Telefon 0032 22303922
 Telefax 0032 22802778
 bfsbruessel@sozialbank.de

BFS Service GmbH

50678 Köln
 Im Zollhafen 5 (Halle 11)
 Telefon 0221 97356-160
 Telefax 0221 97356-164
 bfs-service@sozialbank.de

BFS Abrechnungs GmbH

31137 Hildesheim
 Lavesstraße 8-12
 Telefon 05121 935623-0
 Telefax 05121 935623-99
 info@bfs-abrechnung.de

HDS Haus der Sozialwirtschaft GmbH & Co.KG

50668 Köln
 Konrad-Adenauer-Ufer 85
 Telefon 0221 97356-848
 Telefax 0221 97356-104
 m.collet@sozialbank.de

Impressum

Herausgeber/Redaktion

Bank für Sozialwirtschaft Aktiengesellschaft
Konrad-Adenauer-Ufer 85
50668 Köln
Telefon: 0221 97356-0
Telefax: 0221 97356-117
E-Mail: bfs@sozialbank.de
www.sozialbank.de

Vorstand

Prof. Dr. Harald Schmitz (Vorsitzender)
Thomas Kahleis
Oliver Luckner

Aufsichtsratsvorsitzender:

Dr. Matthias Berger

Handelsregister

Köln HRB 29259
Berlin HRB 64059
Umsatzsteuer-ID: DE 136634199

Gestaltung

Bosbach Kommunikation & Design GmbH
Maria-Hilf-Straße 17
50677 Köln
www.bosbach.de

Bank für Sozialwirtschaft
Konrad-Adenauer-Ufer 85
50668 Köln